

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

**ENDGÜLTIG
A6-0217/2005**

24.6.2005

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen
Fischereifonds
(KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS))

Fischereiausschuss

Berichtersteller: David Casa

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG	63
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES.....	72
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES	79
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	86
VERFAHREN	94

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds (KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0497)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0212/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Haushaltskontrollausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0217/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. präzisiert, dass die im Vorschlag für eine Verordnung angegebenen Mittel rein indikativen Charakter haben, bis eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007 und folgende Jahre abgeschlossen worden ist;
 4. fordert die Kommission auf, nach der Annahme der nächsten Finanziellen Vorausschau die im Vorschlag für eine Verordnung angegebenen Beträge zu bestätigen oder gegebenenfalls die angepassten Beträge dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung zu unterbreiten, um auf diese Weise die Vereinbarkeit mit den Obergrenzen sicherzustellen;
 5. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 6. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1
Erwägung 4

(4) In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 EG-Vertrag ist bei der Ausgestaltung der GFP die besondere Eigenart der Tätigkeit zu berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau des **Fischereisektors und** den strukturellen **und** naturbedingten Unterschieden der verschiedenen fischereiwirtschaftlichen Gebiete ergibt.

(4) In Übereinstimmung mit Artikel 33 Absatz 2 EG-Vertrag ist bei der Ausgestaltung der GFP die besondere Eigenart der Tätigkeit zu berücksichtigen, die sich aus dem sozialen Aufbau des **Sektors oder** den strukturellen, naturbedingten **und geographischen** Unterschieden der verschiedenen fischereiwirtschaftlichen Gebiete ergibt.

Begründung

Damit soll den vielfältigen Realitäten im Bereich der Fischerei Rechnung getragen werden, die nicht nur durch die Struktur oder die Natur, sondern auch durch die geographische Lage der EU-Regionen (Berücksichtigung der Regionen in äußerster Randlage) bedingt sind.

Änderungsantrag 2
Erwägung 6

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 3
Erwägung 9

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften **wie beispielsweise den Vorschriften der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsvorschriften** entsprechen.

Begründung

Es muss unterstrichen werden, dass die EFF-Verordnung unter Beachtung der Grundsätze und Vorschriften der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften festgelegt und ausgeführt werden muss.

Änderungsantrag 4
Erwägung 10

(10) Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zur Aktion der Mitgliedstaaten dar. Um einen signifikanten zusätzlichen Nutzen zu erzielen, ist es angezeigt, diese Partnerschaft auszubauen. Die Partnerschaft gilt auch für die regionalen und lokalen Behörden, die anderen zuständigen Behörden einschließlich der Umweltbehörden und der für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zuständigen Stellen, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die übrigen zuständigen Behörden und Einrichtungen. Alle Partner sollten an der Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung der Interventionen beteiligt sein.

(10) Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zur Aktion der Mitgliedstaaten dar. Um einen signifikanten zusätzlichen Nutzen zu erzielen, ist es angezeigt, diese Partnerschaft auszubauen. Die Partnerschaft gilt auch für die regionalen und lokalen Behörden, die anderen zuständigen Behörden einschließlich der Umweltbehörden und der für die Förderung **der Nichtdiskriminierung einschließlich** der Gleichstellung von Männern und Frauen zuständigen Stellen, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die übrigen zuständigen Behörden und Einrichtungen. Alle Partner sollten an der Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung der Interventionen beteiligt sein.

Änderungsantrag 5
Erwägung 13

(13) Gemäß Artikel 274 EG-Vertrag arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden. Dazu erläutert die vorliegende Verordnung Bedingungen, unter denen die Kommission ihre Befugnisse für die Durchführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften ausüben kann.

(13) Gemäß Artikel 274 EG-Vertrag arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden. Dazu erläutert die vorliegende Verordnung Bedingungen, unter denen die Kommission ihre Befugnisse für die Durchführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften **unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments als Haushaltsbehörde** ausüben kann.

Begründung

Es muss unterstrichen werden, dass die EFF-Verordnung unter der Verantwortung der Kommission und unter der Kontrolle des Parlaments als Haushaltsbehörde ausgeführt wird.

Änderungsantrag 6
Erwägung 24

(24) Die Durchführung der GFP erfordert flankierende Maßnahmen zur Abfederung ihrer sozio-ökonomischen Folgen; dazu bedarf es einer Politik zur Entwicklung der Fischereigebiete.

(24) Die Durchführung der GFP erfordert flankierende Maßnahmen zur Abfederung ihrer sozio-ökonomischen Folgen; dazu bedarf es einer Politik zur Entwicklung der Fischereigebiete, **die dazu dient, die Wirtschaftstätigkeiten zu diversifizieren und dauerhafte Beschäftigung herbeizuführen.**

Begründung

Der vorrangige Zweck des EFF muss die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und die Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten sein.

Änderungsantrag 7
Erwägung 29

(29) Es ist angebracht, die **gemeinschaftliche** Fischereiflotte **abzubauen, um sie** an die verfügbaren und zugänglichen Ressourcen **anzupassen**.

(29) Es ist angebracht, die **Bemühungen zur Anpassung der gemeinschaftlichen** Fischereiflotte an die verfügbaren und zugänglichen Ressourcen **erforderlichenfalls fortzusetzen, um ein Gleichgewicht mit dem Zustand der Bestände herzustellen und die Rentabilität der Flotte zu gewährleisten;**

Begründung

Anpassung der Flotte an die Ressourcen bedeutet weder, dass in allen Fällen Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands getroffen werden müssen, da manche Bestände in gutem Zustand sind, noch, dass die Anpassung an die Ressourcen stets mit dem Abwracken von Schiffen einhergehen muss.

Änderungsantrag 8
Erwägung 29 a (neu)

(29a) Daher ist ein echtes nach Flottensegmenten und nach Staaten gegliedertes Register der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge einzurichten, das in allen Mitgliedstaaten harmonisiert ist und in dem die Kapazität und die Leistung angegeben sind; dieses Register soll sowohl präzise als auch transparent und zuverlässig sein, und alle Mitgliedstaaten sollten daher unter

Überwachung durch die Kommission die gleichen Kriterien zur Ermittlung der Kapazität und der Leistung ihrer Schiffe anwenden.

Begründung

Das EP hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein echtes harmonisiertes Register der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge erforderlich ist.

Änderungsantrag 9
Erwägung 29 b (neu)

(29b) Überführungen von gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugen in Drittstaaten müssen nicht nur zur Verringerung der Kapazität in den Gemeinschaftsgewässern beitragen, sondern auch zum Ausbau der nachhaltigen Fischerei außerhalb der Gemeinschaftsgewässer.

Begründung

Der Erfolg gemischter Gesellschaften mit Drittstaaten lässt sich einfach nachweisen, und zwar sowohl für die Entwicklung des Drittstaates als auch für die EU selbst, während dadurch gleichzeitig auch die Kapazität in den Gemeinschaftsgewässern verringert wird. Natürlich müssen wir auch die nachhaltige Fischerei in Drittstaaten fördern.

Änderungsantrag 10
Erwägung 30

(30) Für die ***Umstrukturierung*** der Fischereiflotten sind sozioökonomische Begleitmaßnahmen erforderlich.

(30) Für die ***Anpassung*** der Fischereiflotten ***an die in ihren Zielgebieten festgestellten Ressourcen*** sind sozioökonomische Begleitmaßnahmen erforderlich.

Begründung

Der Zustand der Bestände in manchen Fischereizonen erlaubt die Beibehaltung der Fangtätigkeit. Die Fischereiflotten in den an diese Zonen angrenzenden Regionen sollten allerdings flankierende Maßnahmen ergreifen, damit ihre Fischereien weiter Fischfang betreiben können.

Änderungsantrag 11
Erwägung 33

(33) Es gilt, die Modalitäten zur Gewährung von Beihilfe für die Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur festzulegen und gleichzeitig die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Sektoren sicherzustellen; **dazu müssen eine begrenzte Anzahl vorrangiger Interventionsziele festgestellt und die Strukturbeihilfen auf Kleinst- und Kleinbetriebe konzentriert werden;**

(33) Es gilt, die Modalitäten zur Gewährung von Beihilfe für die Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur festzulegen und gleichzeitig die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Sektoren sicherzustellen;

Begründung

Die mittleren Unternehmen dürfen nicht von der Beihilfe für die Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen ausgeschlossen werden. Viele dieser Unternehmen, insbesondere in der Konservenindustrie, fallen unter die Definition der mittleren Unternehmen, da sie zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigen, doch liegt ihr Umsatz weit unterhalb der Schwelle für mittlere Unternehmen. Zudem ist dies auch nicht mit der notwendigen Tendenz zu einer Konzentrierung des Sektors vereinbar.

Änderungsantrag 12
Erwägung 35

(35) Der Fonds sollte insbesondere im Rahmen der technischen Hilfe Bewertungen, Studien, Pilotprojekte und Erfahrungsaustausch unterstützen mit dem Ziel, neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Umsetzung zu fördern.

(35) Der Fonds sollte insbesondere im Rahmen der technischen Hilfe Bewertungen, Studien, Pilotprojekte, **Versuchsfischereikampagnen** und Erfahrungsaustausch unterstützen mit dem Ziel, neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Umsetzung zu fördern.

Änderungsantrag 13
Erwägung 37

(37) Effizienz und Wirkung der Strukturfondstätigkeiten hängen auch von einer Verbesserung und Vertiefung der Evaluierung ab. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Verfahren, mit denen

(37) Effizienz und Wirkung der Strukturfondstätigkeiten hängen auch von einer Verbesserung und Vertiefung der Evaluierung **und Transparenz** ab. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und

die Zuverlässigkeit der Evaluierung gewährleistet werden soll, sind festzulegen.

die Verfahren, mit denen die Zuverlässigkeit der Evaluierung **und die Zugänglichkeit der Evaluierung für die Öffentlichkeit** gewährleistet werden soll, sind festzulegen.

Begründung

Transparenz ist der beste Weg, um einen angemessenen und effizienten Einsatz des Fonds sicherzustellen.

Änderungsantrag 14 Erwägung 53

(53) Die Verordnungen (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 und Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind aufzuheben. Die aufgehobenen Bestimmungen sollten jedoch im Sinne einer erfolgreichen Durchführung weiterhin für die Beihilfen, Aktionen und Projekte gelten, die vor dem 31. Dezember 2006 **genehmigt wurden** -

(53) Die Verordnungen (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 und Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sind aufzuheben. Die aufgehobenen Bestimmungen sollten jedoch im Sinne einer erfolgreichen Durchführung weiterhin für die Beihilfen, Aktionen und Projekte gelten, **für die vor dem 31. Dezember 2006 Verpflichtungsermächtigungen und vor dem 31. Dezember 2008 Zahlungsermächtigungen bestehen.**

Begründung

Die Rechtsvorschriften sollten nicht nur für die Verpflichtungen, sondern auch für die Zahlungen gelten.

Änderungsantrag 15 Artikel 1

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Europäischer **Fischereifonds** (im Weiteren „der Fonds“ genannt) eingerichtet; in ihr sind die Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors und der Fischereigebiete festgelegt.

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein Europäischer **Fischerei- und Aquakulturfonds** (im Weiteren „der Fonds“ genannt) eingerichtet; in ihr sind die Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Förderung der nachhaltigen **wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen** Entwicklung des Fischereisektors, **der Aquakulturgebiete**

und der Fischereigebiete festgelegt.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Buchstabe e

(e) „Aquakultur“: die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels entsprechender Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

(e) „Aquakultur“: die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen, ***einschließlich der Haltung von Fischen in Brackwasserteichen und der Muschelzucht***, mittels entsprechender Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; ***sie sollte nur in dem Maß gefördert werden, in dem sie nicht umweltschädlich ist***; die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Begründung

Diese beiden Sonderbereiche sind aufzunehmen, wenn wichtige Produktionsbereiche im Mittelmeer nicht von Interventionen ausgeschlossen werden sollen.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Buchstabe f

(f) „Klein- und Kleinstunternehmen“: die ***entfällt***
in der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen beschriebenen Klein- und Kleinstunternehmen.

Begründung

Die Aquakultur und die Verarbeitungsindustrie für Fischereierzeugnisse sind expandierende Sektoren. Daher erscheint es logischer, die Unterstützung an die Aussichten auf Rentabilität statt an die Größe der Betriebe zu koppeln.

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Buchstabe b

(b) **zu einem nachhaltigen** Gleichgewicht zwischen den Fischereiressourcen und **der Kapazität** der Gemeinschaftsflotte **beizutragen**;

(b) **zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte** beizutragen, **sobald das nachhaltige** Gleichgewicht zwischen den Fischereiressourcen und **dem Fischereiaufwand und der Rentabilität** der Gemeinschaftsflotte **sichergestellt ist, das die bestmögliche Versorgung des Gemeinschaftsmarkts gewährleistet**;

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Buchstabe b a (neu)

(ba) die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur zu fördern;

Begründung

Der EFF muss – innerhalb der Grenzen der nachhaltigen Entwicklung – auch zur Förderung der Aquakultur beitragen.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Buchstabe d

(d) den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu unterstützen;

(d) den Schutz **und die Verbesserung** der **lebenden** natürlichen Ressourcen **sowie** der Umwelt zu unterstützen, **insofern dies in einem Zusammenhang mit dem Fischerei- und Aquakultursektor steht**;

Begründung

Es ist klarzustellen, dass der EFF kein Fonds im Dienste der Umweltpolitik, sondern der Fischereipolitik ist, obwohl diese beiden Politikbereiche kompatibel sein müssen.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Buchstabe f a (neu)

(fa) eine günstigere Behandlung der Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 des Vertrags zu fördern.

Änderungsantrag 22
Artikel 5

Der *Fischereisektor* wird aus dem Europäischen *Fischereifonds* (nachstehend „Fonds“ bzw. „*EFF*“ genannt) gefördert. Die nach dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der in Artikel 33 EG-Vertrag sowie zu den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) festgelegten Zielen bei. Sie begleiten oder ergänzen gegebenenfalls die anderen Instrumente oder Politiken der Europäischen Union.

Der *Fischerei- und Aquakultursektor* wird aus dem Europäischen *Fischerei- und Aquakulturfonds* (nachstehend „Fonds“ bzw. „*EFAF*“ genannt) gefördert. Die nach dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der in Artikel 33 EG-Vertrag sowie zu den im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) festgelegten Zielen bei. Sie begleiten oder ergänzen gegebenenfalls die anderen Instrumente oder Politiken der Europäischen Union.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 4

4. Die aus dem Fonds geförderten Maßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt zur Erhöhung des Fischereiaufwands beitragen.

4. Die aus dem Fonds geförderten Maßnahmen dürfen ***in Gebieten, in denen offensichtlich die Gefahr der Überfischung besteht***, weder direkt noch indirekt zur Erhöhung des Fischereiaufwands beitragen. ***Die Fondsmittel dürfen auch nicht zugunsten eines erhöhten Fischereiaufwands bei Arten, für die Quoten festgelegt oder sonstige Regelungen getroffen wurden oder deren Bestand sich außerhalb eines biologisch gesicherten Rahmens befindet, eingesetzt werden. Zulässig ist hingegen die Finanzierung von Fischereimaßnahmen, die sich auf eindeutig unterbewirtschaftete Arten beziehen.***

Begründung

Ohne diese Präzisierung besteht die Gefahr, dass der Artikel als ein generelles Verbot erhöhter Fangkapazitäten missverstanden werden könnte.

Änderungsantrag 24
Artikel 11 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen zur Aufwertung der Rolle der Frauen in der Fischwirtschaft gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen zur Aufwertung der Rolle der Frauen in der Fischwirtschaft, **einschließlich Maßnahmen auf transnationaler Ebene**, gefördert werden.

Begründung

Dadurch soll die wichtige Rolle der transnationalen Frauennetzwerke in ländlichen Gebieten gefördert werden.

Änderungsantrag 25 Artikel 13

Die Kommission nimmt für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 eine indikative Aufteilung der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten vor. Diese erfolgt nach folgenden objektiven Kriterien: die Bedeutung der Fischwirtschaft, der Umfang erforderlicher Anpassungen des Fischereiaufwands, das Beschäftigungsniveau in der Fischwirtschaft und die Kontinuität der laufenden Maßnahmen. Der Teil, der einen Beitrag zum Konvergenzziel darstellt, wird getrennt ausgewiesen.

Die Kommission nimmt für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 eine indikative Aufteilung der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten vor. Diese erfolgt nach folgenden objektiven Kriterien: die Bedeutung der Fischwirtschaft, der Umfang erforderlicher Anpassungen des Fischereiaufwands, das Beschäftigungsniveau in der Fischwirtschaft und die Kontinuität der laufenden Maßnahmen **sowie die Auswirkungen der Fischwirtschaft auf das sozioökonomische Gefüge**. Der Teil, der einen Beitrag zum Konvergenzziel darstellt, wird getrennt ausgewiesen.

Begründung

Die Kriterien für die finanzielle Aufteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten müssen dadurch ergänzt werden, dass die sozioökonomische Bedeutung der Tätigkeit in den wirtschaftlich schwächsten Gebieten quantifiziert wird.

Änderungsantrag 26 Artikel 15 Absatz 1

1. Jeder Mitgliedstaat bereitet innerhalb von **drei** Monaten nach Verabschiedung der strategischen Leitlinien und vor der Unterbreitung des Operationellen Programms einen einzelstaatlichen

1. Jeder Mitgliedstaat bereitet innerhalb von **sechs** Monaten nach Verabschiedung der strategischen Leitlinien und vor der Unterbreitung des Operationellen Programms einen einzelstaatlichen

Strategieplan für den *Fischereisektor* vor.

Strategieplan für den *Fischerei- und Aquakultursektor* vor.

Änderungsantrag 27
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a

(a) die **Verringerung** des Fischereiaufwands oder der Fangkapazität und die Feststellung von Mitteln und Fristen zur Erreichung dieser Ziele in der betreffenden Fischerei und Flotte,

(a) die **Anpassung** des Fischereiaufwands oder der Fangkapazität und die Feststellung von Mitteln und Fristen zur Erreichung dieser Ziele in der betreffenden Fischerei und Flotte,

Begründung

Anpassung der Flotte an die Ressourcen bedeutet weder, dass in allen Fällen Maßnahmen zur Verringerung des Aufwands getroffen werden müssen, da manche Bestände in gutem Zustand sind, noch, dass die Anpassung an die Ressourcen stets mit dem Abwracken von Schiffen einhergehen muss.

Änderungsantrag 28
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b

(b) der Ausbau der Sektoren Aquakultur, fischverarbeitende Industrie und Vermarktung,

(b) der **nachhaltige** Ausbau der Sektoren Aquakultur, fischverarbeitende Industrie und Vermarktung,

Begründung

Der Ausbau dieser Sektoren muss in nachhaltiger Weise erfolgen.

Änderungsantrag 29
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d

(d) die Strategie zur Versorgung mit Fischereierzeugnissen sowie **der Ausbau von** Fangtätigkeiten in Nicht-Gemeinschaftsgewässern,

(d) die Strategie zur Versorgung mit Fischereierzeugnissen sowie **die** Fangtätigkeiten in Nicht-Gemeinschaftsgewässern **unter angemessener Berücksichtigung des Zustands der Fischbestände,**

Begründung

Viele Fischbestände in Nicht-Gemeinschaftsgewässern sind zur Zeit erschöpft, und der

Fischereiaufwand der EU darf nicht zu ihrer weiteren Dezimierung beitragen.

Änderungsantrag 30
Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe e a (neu)

(ea) den Schutz der Umwelt und der aquatischen biologischen Ressourcen.

Änderungsantrag 31
Artikel 15 Absatz 4 a (neu)

4a. Die einzelstaatlichen Strategiepläne werden nach ihrer Genehmigung durch die Kommission veröffentlicht.

Begründung

Transparenz ist der beste Weg, um einen angemessenen und effizienten Einsatz der Mittel des Fonds sicherzustellen.

Änderungsantrag 32
Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

(da) einen Aktionsplan zur Verhütung von Betrug und Unregelmäßigkeiten.

Begründung

Ein Aktionsplan muss dafür sorgen, dass Betrug und Unregelmäßigkeiten rascher und somit in einem früheren Stadium bemerkt werden.

Änderungsantrag 33
Artikel 20 Absatz 4

4. Die Kommission genehmigt das operationelle Programm spätestens fünf Monate nach seiner formellen Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern es den Bestimmungen in Artikel 18 entspricht.

4. Die Kommission genehmigt das operationelle Programm spätestens fünf Monate nach seiner formellen Einreichung durch den Mitgliedstaat, sofern es den Bestimmungen in Artikel 18 entspricht. ***Das Programm wird veröffentlicht.***

Begründung

Transparenz ist der beste Weg, um einen angemessenen und effizienten Einsatz der Mittel des Fonds sicherzustellen.

Änderungsantrag 34
Artikel 23 Buchstabe a Spiegelstrich 5

- einzelstaatlichen Flottenabgangsplänen mit einer Höchstlaufzeit **von zwei Jahren** im Rahmen der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Anpassung der Fangkapazitäten der Gemeinschaftsflotte;

- einzelstaatlichen Flottenabgangsplänen mit einer **dem Programmplanungszeitraum entsprechenden** Höchstlaufzeit im Rahmen der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 11 bis 16 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 über die Anpassung der Fangkapazitäten der Gemeinschaftsflotte;

Änderungsantrag 35
Artikel 23 Buchstabe a Spiegelstrich 5 a (neu)

- Einführung von Schutzzonen, einschließlich Schonzeiten oder Schongebieten, Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten oder Sperrzonen.

Begründung

Dadurch soll die schrittweise Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes für die Bestandsbewirtschaftung in der Gemeinsamen Fischereipolitik erleichtert werden.

Änderungsantrag 36
Artikel 24 Absatz 1

1. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt seine Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands in seinem einzelstaatlichen Strategieplan fest. Der Finanzierung der Operationen gemäß Artikel 23 **Buchstabe a) erster Spiegelstrich** wird Vorrang eingeräumt.

1. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt seine Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands in seinem einzelstaatlichen Strategieplan fest. Der Finanzierung der Operationen gemäß Artikel 23 wird Vorrang eingeräumt.

Begründung

Alle Bereiche, auf die sich Artikel 23 erstreckt, verdienen Vorrang.

Änderungsantrag 37
Artikel 24 Absatz 2

2. Die in Artikel 23 Buchstabe a) genannten einzelstaatlichen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands **müssen** Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Artikels 25 umfassen.

2. Die in Artikel 23 Buchstabe a) genannten einzelstaatlichen Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands **können** Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Artikels 25 umfassen.

Begründung

Es sollte auch die Möglichkeit vorhergesehen werden, dass nicht alle Wiederauffüllungspläne mit Maßnahmen zur Einstellung der Fischereitätigkeit einhergehen.

Änderungsantrag 38
Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 1

6. Die **Laufzeit der einzelstaatlichen** Anpassungspläne für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 23 Buchstabe a) darf **zwei Jahre** nicht übersteigen.

6. Die **Mitgliedstaaten können während der gesamten Geltungsdauer des EFF, die einen Programmplanungszeitraum von fünf Jahren** nicht übersteigen darf, Anpassungspläne für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 23 Buchstabe a) **vorlegen**.

Änderungsantrag 39
Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 2

In den in Artikel 23 Buchstabe a) erster, zweiter und vierter Spiegelstrich vorgesehenen Fällen nehmen die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Pläne innerhalb von **zwei Monaten** nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates oder der Kommission an.

In den in Artikel 23 Buchstabe a) erster, zweiter und vierter Spiegelstrich vorgesehenen Fällen nehmen die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Pläne innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates oder der Kommission an.

Änderungsantrag 40
Artikel 24 Absatz 6 Unterabsatz 3

In dem in Artikel 23 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich vorgesehenen Fall nehmen die

In dem in Artikel 23 Buchstabe a) dritter Spiegelstrich vorgesehenen Fall nehmen die

Mitgliedstaaten die Umstellungspläne für die betreffenden Fischereifahrzeuge und Fischer innerhalb von **zwei Monaten** nach der Notifizierung durch die Kommission an.

Mitgliedstaaten die Umstellungspläne für die betreffenden Fischereifahrzeuge und Fischer innerhalb von **sechs Monaten** nach der Notifizierung durch die Kommission an.

Begründung

Es besteht kein Grund, die Laufzeit der Pläne auf zwei Jahre zu befristen, wenn beispielsweise die Kommission selbst einen Zeitraum zwischen fünf und zehn Jahren für die Wiederauffüllungspläne festlegt. Andererseits muss die im letzten Absatz genannte Frist verlängert werden, unter anderem um die korrekte Ausarbeitung der Umstellungspläne zu gewährleisten.

Änderungsantrag 41 Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Der Fonds kofinanziert die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, wenn sie im Rahmen eines Plans zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a) durchgeführt wird. Die endgültige Stilllegung eines Fischereifahrzeugs kann nur durch Abwracken des Schiffs oder seine Verwendung für **nicht gewinnorientierte** Zwecke erreicht werden.

1. Der Fonds kofinanziert die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen, wenn sie im Rahmen eines Plans zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a) **oder aufgrund einer Entscheidung, die Fischereitätigkeit freiwillig einzustellen, die zu einer Verringerung der Fangkapazität führt,** durchgeführt wird. Die endgültige Stilllegung eines Fischereifahrzeugs kann nur durch Abwracken des Schiffs oder seine Verwendung für **andere Zwecke als die Fischereitätigkeit, die Schaffung gemischter Gesellschaften oder die Ausfuhr zu anderen Zwecken als der Fischerei** erreicht werden. **Im letztgenannten Fall verringert sich der in Gruppe 1 der Tabelle in Anhang II vorgesehene Beteiligungssatz der Fonds auf 50 %.**

Änderungsantrag 42 Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 2

Die Mitgliedstaaten können auch die Höhe der öffentlichen Zuschüsse unter Berücksichtigung des günstigsten Kosten/Nutzen-Verhältnisses auf der Grundlage **eines oder mehrerer der**

Die Mitgliedstaaten können auch die Höhe der öffentlichen Zuschüsse unter Berücksichtigung des günstigsten Kosten/Nutzen-Verhältnisses auf der Grundlage **des folgenden objektiven**

folgenden Kriterien festsetzen:

(a) Preis des Fischereifahrzeugs auf dem nationalen Markt oder sein Versicherungswert,

(b) durch das Fischereifahrzeug erwirtschafteter Umsatz,

(c) Alter des Fischereifahrzeugs und Tonnage oder Maschinenleistung in BRZ oder kW.

Kriteriums festsetzen:

Alter des Fischereifahrzeugs und Tonnage oder Maschinenleistung in BRZ oder kW.

Begründung

Kriterium a) würde zu einer Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten und sogar zwischen Regionen führen und Kriterium b) kann sogar zwischen zum Abwracken bestimmten Schiffen diskriminierend wirken.

Änderungsantrag 43 Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Der Fonds kann im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a) erster, zweiter **und dritter** Spiegelstrich bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit Beihilfemaßnahmen zugunsten der Fischer und der Eigner von Fischereifahrzeugen für die Dauer von höchstens **einem Jahr mit möglicher Verlängerung um ein weiteres Jahr** kofinanzieren.

1. Der Fonds kann im Rahmen der Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a) erster, zweiter, **dritter und vierter** Spiegelstrich bei der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit Beihilfemaßnahmen zugunsten der Fischer und der Eigner von Fischereifahrzeugen für die Dauer von **mindestens drei Monaten und höchstens zwei Jahren während des gesamten Programmplanungszeitraums** kofinanzieren.

Begründung

Die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit ist kein ausreichend wirksames Instrument zur Verringerung des Fischereiaufwands, die unter allen in Artikel 23 Buchstabe a) genannten Fällen möglich sein muss, mit Ausnahme der Pläne, die explizit für das Abwracken bestimmt sind, und ihre Dauer muss flexibel sein, damit sie der jeweiligen Situation angepasst werden kann.

Änderungsantrag 44 Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung sind Teil eines Plans zur Anpassung des Fischereiaufwands, der innerhalb von zwei Jahren eine dauerhafte Senkung der Fangkapazität gewährleistet, die mindestens der durch die vorübergehende Einstellung erzielten Senkung des Fischereiaufwands entspricht. **entfällt**

Änderungsantrag 45
Artikel 26 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Mitgliedstaaten können einmalige Ausgleichszahlungen für Eigner von Fischereifahrzeugen und Fischer im Rahmen von Plänen zum Schutz der Meeresressourcen, wie Natura 2000, einführen, sofern dies zur Verringerung der Fangkapazität führt.

Begründung

Sinn des Fischereifonds ist es, zu einer nachhaltigen und modernisierten Fischerei zu gelangen.

Änderungsantrag 46
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Ausrüstung, die **gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vorgesehen ist;**

(a) Ausrüstung, die **Anpassungen ermöglicht, um die Schiffe mit besseren Sicherheitsvorkehrungen sowie Arbeits- und Wohnbedingungen auszustatten.**

Der Ersatz der Motoren ist nur aus Gründen der Sicherheit, Treibstoffeinsparung oder besseren Umweltverträglichkeit subventionierbar, sofern jegliche Erhöhung der Fangkapazität ausgeschlossen ist;

Begründung

Die neuen Fischereifonds müssen eine gewisse Anpassung der Schiffe zulassen, um eine zunehmende Veralterung der Gemeinschaftsflotte zu vermeiden. Bei den Verbesserungen dürfen jene zur Übernahme neuer Technologien, die umweltschonender und sparsamer im

Energieverbrauch sind, nicht ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 47
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

(aa) Ausrüstung, die Anpassungen ermöglicht, um die Schiffe mit besseren Sicherheitsvorkehrungen und Arbeitsbedingungen auszustatten sowie im Allgemeinen das Wohlbefinden der Arbeitnehmer an Bord der Schiffe zu verbessern, einschließlich dem Ersatz von Motoren;

Änderungsantrag 48
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a b (neu)

(ab) Ausrüstung, die es ermöglicht, in stärkerem Maße selektive und umweltfreundliche Techniken einzuführen, um ungewollte Fänge an Fisch zu vermeiden, die Qualität und Sicherheit der Fänge, die an Bord gelagert werden, zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit zu verbessern.

Änderungsantrag 49
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Ausrüstung, die es ermöglicht, Fänge ***an Bord zu halten***, deren Rückwurf nicht mehr erlaubt ist;

(b) Ausrüstung, die es ermöglicht, Fänge, deren Rückwurf nicht mehr erlaubt ist, ***sowie Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung der Fänge an Bord zu halten***;

Begründung

Wenn eine Finanzierung von Ausrüstungen zur Lagerung der Rückwürfe zulässig ist, muss es auch möglich sein, Fischabfälle zu lagern, die die Industrie in manchen Mitgliedstaaten mit einem entsprechenden Mehrwert zur Herstellung von Nebenerzeugnissen verwendet.

Änderungsantrag 50
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

(ba) für Fischereifahrzeuge, die aus Sicherheitsgründen oder zur Verringerung der Umweltbelastung einen Motorwechsel benötigen;

Änderungsantrag 51
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c

(c) Ausrüstung, die für eine vom Rat oder von der Kommission festzulegende Dauer im Rahmen von Pilotprojekten zur Vorbereitung oder Erprobung neuer technischer Maßnahmen eingesetzt wird;

(c) **für** Ausrüstung, die für eine vom Rat oder von der Kommission festzulegende Dauer im Rahmen von Pilotprojekten zur Vorbereitung oder Erprobung neuer technischer Maßnahmen eingesetzt wird;

Änderungsantrag 52
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

(ca) zur Erneuerung der Flotte im Hinblick auf den Ersatz von Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m. Darüber hinaus können auch über 20 Jahre alte Schiffe, deren Betrieb nicht sicher ist, ersetzt werden.

Änderungsantrag 53
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Ausrüstung, Fanggeräte ausgenommen, zur Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Lebensräume und den Meeresboden sowie auf nicht kommerziell genutzte Arten.

(d) **für** Ausrüstung, Fanggeräte ausgenommen, zur Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Lebensräume und den Meeresboden sowie auf nicht kommerziell genutzte Arten.

Änderungsantrag 54
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d a (neu)

(da) Ausrüstung zur Senkung des Energieverbrauchs.

Begründung

Es handelt sich um einen Vorschlag zur Verbesserung der Sicherheit der Schiffe und Seeleute und ihrer Arbeitsbedingungen an Bord, zur Erhaltung der Qualität der Produkte sowie zur Senkung des Energieverbrauchs.

Änderungsantrag 55
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d b (neu)

(db) Ausrüstung für selektivere bzw. weniger einschneidende Fangtechniken zur Vermeidung unerwünschten Beifangs, zur Verbesserung der Qualität und Sicherheit des Fangs sowie der Lagerung der Erzeugnisse an Bord und zur Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen.

Begründung

Um sicherzustellen, dass auch die Ausrüstung bzw. die Aufrüstung von Fischereifahrzeugen unterstützt werden kann, damit diese den Normen entsprechen.

Änderungsantrag 56
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d c (neu)

(dc) Ausrüstung, die die Auswirkungen der Fangtätigkeit auf die Umwelt besser berücksichtigt, vor allem zur Verringerung der Schadstoffemissionen durch das betreffende Schiff.

Begründung

Damit könnten Investitionen zur Verringerung der Schadstoffemissionen von Schiffen finanziert werden.

Änderungsantrag 57
Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d d (neu)

(dd) Ausrüstung, die es ermöglicht, in stärkerem Maße selektive und umweltfreundliche Techniken einzuführen, um ungewollte Fänge an Fisch zu vermeiden, die Qualität und Sicherheit der

Fänge, die an Bord gelagert werden, zu erhöhen und die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit zu verbessern.

Änderungsantrag 58
Artikel 27 Absatz 2

2. Der Fonds kann zur Finanzierung von Investitionen in die Selektivität der Fanggeräte beitragen, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Fischereifahrzeug ***unter einen Wiederauffüllungsplan gemäß Artikel 23 Buchstabe a) erster Spiegelstrich fällt***, die Fischereiart ändert, die betreffende Fischerei zugunsten einer anderen, deren Bestandslage dies erlaubt, verlässt und die Investition ausschließlich auf die erste Ersetzung des Fanggeräts ausgerichtet ist.

2. Der Fonds kann zur Finanzierung von Investitionen in die Selektivität der Fanggeräte beitragen, unter der Voraussetzung, dass das betreffende Fischereifahrzeug die Fischereiart ändert, die betreffende Fischerei zugunsten einer anderen, deren Bestandslage dies erlaubt, verlässt und die Investition ausschließlich auf die erste Ersetzung des Fanggeräts ausgerichtet ist.

Begründung

Die Verbesserung der Selektivität darf nicht ausschließlich an das Vorliegen von Wiederauffüllungsplänen gekoppelt sein.

Änderungsantrag 59
Artikel 27 Absatz 2 a (neu)

2a. Der Fonds kann zur Modernisierung aller Kategorien von Fischereifahrzeugen, einschließlich ihrer Motoren beitragen. Dies geschieht aus Sicherheitsgründen und unter der Voraussetzung, dass die Leistung des neuen Motors die des alten Motors nicht übersteigt.

Änderungsantrag 60
Artikel 27 a

1. Im Sinne dieses Artikels gilt als „kleine Küstenfischerei“ die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m und nicht mit

1. Im Sinne dieses Artikels gilt als „kleine Küstenfischerei“ die Fischerei, die mit Fischereifahrzeugen einer Länge über alles von weniger als 12 m und nicht mit

Schleppgerät nach **Tabelle 2** des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ausgeübt wird.

2. Bei Fondsinterventionen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß **Artikel 27** dieser Verordnung zugunsten der kleinen Küstenfischerei, wird **die** für die Gruppe 2 der Tabelle in Anhang II angegebene Beteiligung **von privaten Begünstigten** um 20 % gesenkt.

3. Bei Fondsinterventionen zur Finanzierung **von** Maßnahmen gemäß **Artikel 28** dieser Verordnung gelten Gruppe 3 des Anhangs II angegebenen Beteiligungssätze.

4. Der Fonds kann zur **Finanzierung** von Prämien für Fischer und Reeder der kleinen Küstenfischerei beitragen, um folgendes zu bewirken:

– Verbesserung von Management und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu bestimmten Fischereizonen,

– Förderung des organisatorischen Zusammenhangs zwischen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen,

– Förderung von freiwilligen Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands zugunsten der Ressourcenerhaltung,

– **Einsatz** von technischen Innovationen (selektiveren Fangtechniken, die über die vorgeschriebenen Anforderungen in diesem Bereich hinausgehen) ohne Steigerung des Fischereiaufwands.

Schleppgerät nach **Tabelle 3** des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft ausgeübt wird.

2. Bei Fondsinterventionen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß **Artikel 26** dieser Verordnung zugunsten der kleinen Küstenfischerei, wird **der** für die Gruppe 2 der Tabelle in Anhang II angegebene **Grad der finanziellen Beteiligung der Privatwirtschaft** um 20 % gesenkt.

3. Bei Fondsinterventionen zur Finanzierung **der** Maßnahmen gemäß **Artikel 27** dieser Verordnung gelten **die in** Gruppe 3 des Anhangs II angegebenen Beteiligungssätze.

4. Der Fonds kann zur **Auszahlung** von Prämien für Fischer und Reeder der kleinen Küstenfischerei beitragen, um Folgendes zu bewirken:

– Verbesserung von Management und Kontrolle der Zugangsbedingungen zu bestimmten Fischereizonen,

– Förderung des organisatorischen Zusammenhangs zwischen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen,

– Förderung von freiwilligen Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands zugunsten der Ressourcenerhaltung,

– **Förderung des Einsatzes** von technischen Innovationen (selektiveren Fangtechniken, die über die vorgeschriebenen Anforderungen in diesem Bereich hinausgehen) ohne Steigerung des Fischereiaufwands;

– **Für die Erneuerung der Flotte werden öffentliche Beihilfen gewährt, unter anderem, damit selektivere Techniken und Schiffsortungssysteme eingesetzt werden können und die Sicherheit an**

Bord, die Arbeitsbedingungen und die Hygiene verbessert werden, sofern der Fischereiaufwand dadurch nicht erhöht wird.

– Einführung von biologisch abbaubaren Fanggeräten in besonders geschützten Meeresgebieten und Möglichkeit telemedizinischer Hilfe

– Erneuerung der Flotte der kleinen Küstenfischerei, wobei nachzuweisen ist, dass mit den Flottenzugängen und -abgängen auf eine Art und Weise verfahren wird, dass die Kapazität nicht die in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 festgelegten Obergrenzen überschreitet.

Die Fördersätze entsprechend Gruppe 3 der Tabelle in Anhang II finden Anwendung.

Die Fördersätze entsprechend Gruppe 3 der Tabelle in Anhang II finden Anwendung.

Änderungsantrag 61
Artikel 27a Absatz 4 a (neu)

4a. Der Ersatz des Fischereifahrzeugs und des Motors aus Sicherheitsgründen, zum Schutz der Umwelt und um Treibstoff zu sparen, ist im Rahmen des Fonds förderfähig, sofern dies nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führt.

Änderungsantrag 62
Artikel 27 b (neu)

Artikel 27b

Öffentliche Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Flotte in den Regionen in äußerster Randlage

In den Regionen in äußerster Randlage können öffentliche Beihilfen für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte gewährt werden.

Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission eine ständige Regelung zur

Überwachung und Modernisierung seiner Flotte zur Genehmigung und weist nach, dass mit den Flottenzugängen und -abgängen auf eine Art und Weise verfahren wird, dass die Kapazität nicht die in der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 festgelegten Obergrenzen überschreitet. Die Fördersätze entsprechend Gruppe 3 der Tabelle in Anhang II finden Anwendung.

Begründung

Da es um die Modernisierung und die Erneuerung der Schiffe geht, sollten alle Investitionen, die nicht die Fangkapazität betreffen, beihilfefähig sein, vor allem wenn es um die Sicherheit der Schiffe und Seeleute, ihre Lebensbedingungen an Bord sowie um die Qualität der Produkte geht, ganz abgesehen davon, dass in den meisten abgelegenen Regionen der Fischfang eine relativ neue Tätigkeit ist und die Fischereiressourcen noch üppig sind.

Änderungsantrag 63
Artikel 28 Absatz 1

1. Der Fonds **kann** zur Finanzierung sozioökonomischer Maßnahmen zugunsten der von den Entwicklungen in der Fischerei betroffenen Fischer **beitragen**, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden und Folgendes betreffen:

1. Der Fonds **trägt** zur Finanzierung sozioökonomischer Maßnahmen zugunsten der von den Entwicklungen in der Fischerei betroffenen Fischer **bei**, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden und Folgendes betreffen:

Begründung

Mit diesen Beihilfen soll der Nachwuchs gefördert werden.

Änderungsantrag 64
Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Förderung der Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung der Beschäftigten im Fischereisektor bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten,

(a) Förderung der Diversifizierung der Erwerbstätigkeit im Hinblick auf die Unterstützung der Beschäftigten im Fischereisektor bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, ***einschließlich verschiedener Formen des Fischereitourismus,***

Begründung

In diesem Zusammenhang ist eine Bestimmung vorzusehen, wonach aus dem Fonds auch soziale

Maßnahmen als Ausgleich für den Wegfall von Tätigkeiten aufgrund höherer Gewalt finanziert werden können.

Änderungsantrag 65

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

(ba) Ausbildungskurse über die Sicherheit auf See, Schulung am Arbeitsplatz und Austauschkurse und -studien für alle Beschäftigten der Fischereiindustrie in den Mitgliedstaaten,

Änderungsantrag 66

Artikel 28 Absatz 1 und Buchstabe c a (neu)

(ca) Minderung der Auswirkungen zeitweiliger Fangverbote;

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass der Betrieb von einem behördlichen Verbot nicht wirtschaftlich getroffen werden sollte. Zudem führen die Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands zur Beseitigung von Fischereifahrzeugen und zum Wegfall entsprechender Arbeitsplätze. Die sozioökonomischen Maßnahmen müssen sich auch auf die von Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung von Schiffen betroffenen Besatzungsmitglieder richten, so wie es das geltende Recht vorsieht.

Änderungsantrag 67

Artikel 28 Absatz 1 und Buchstabe c b (neu)

(cb) Verlust des Arbeitsplatzes auf einem von Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung betroffenen Schiff.

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass der Betrieb von einem behördlichen Verbot nicht wirtschaftlich getroffen werden sollte. Zudem führen die Maßnahmen zur Anpassung des Fischereiaufwands zur Beseitigung von Fischereifahrzeugen und zum Wegfall entsprechender Arbeitsplätze. Die sozioökonomischen Maßnahmen müssen sich auch auf die von Maßnahmen zur endgültigen Stilllegung von Schiffen betroffenen Besatzungsmitglieder richten, so wie es das geltende Recht vorsieht.

Änderungsantrag 68
Artikel 28 Absatz 2

2. Der Fonds kann zur Finanzierung **von** Ausbildungsmaßnahmen und Anreizen zur Ausbildung für junge Fischer beitragen, die erstmals Eigner eines Fischereifahrzeugs werden möchten.

2. Der Fonds kann **auch** zur Finanzierung **folgender Maßnahmen** beitragen:

(a) Einzelprämien für Fischer unter 35 Jahren, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können und die erstmals Eigentümer oder Miteigentümer eines gebrauchten Fischereifahrzeugs werden;

(b) Ausbildungsmaßnahmen und Anreizen zur Ausbildung für junge Fischer, die erstmals Eigner eines Fischereifahrzeugs werden möchten.

Begründung

Mit diesen Beihilfen soll der Nachwuchs gefördert werden.

Änderungsantrag 69
Artikel 28 Absatz 2 a (neu)

2a. Der Fonds kann Beiträge in Form von globalen Prämien für die Mannschaftsmitglieder auf Schiffen leisten, deren endgültige Stilllegung geplant ist.

Begründung

Es empfiehlt sich, diesen Anreiz des FIAF zur Stilllegung beizubehalten.

Änderungsantrag 70
Artikel 28 a (neu)

Artikel 28a (neu)

Beihilfen für die Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte, die keine Kapazitätssteigerung bewirken

Um die Beihilfen für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte beziehen zu können, müssen die Mitgliedstaaten alle staatlichen und gemeinschaftlichen Anforderungen und Ziele in Bezug auf die Referenzwerte für die Flotte erfüllen und sich einer dauerhaften Kontrollregelung der Kommission unterwerfen. Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass die Zu- und Abgänge der Flotte so verwaltet werden, dass die Kapazität nicht die vorgesehenen staatlichen und gemeinschaftlichen jährlichen Ziele überschreitet, und dass sie das Verhältnis zwischen Zu- und Abgängen aufrechterhalten, so dass die Kapazität in keiner Weise zunimmt. Es wird ein in allen Mitgliedstaaten harmonisiertes Register der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge eingerichtet, in dem die Kapazität und die Leistung angegeben sind, wobei die Kriterien für deren Ermittlung identisch sind, und das leicht zugänglich ist, so dass seine Kontrolle, die der Kommission obliegt, ermöglicht wird.

Begründung

Steht in Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Erwägung 29a (neu) sowie zu Artikel 23 Buchstabe d (neu).

Änderungsantrag 71
Artikel 28 b (neu)

Artikel 28b

Beihilfen für die Durchführung von Versuchskampagnen

Der Fonds kann zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen beitragen, die auf die Durchführung von Versuchskampagnen im Meer zur Suche nach neuen Fanggründen und neuen Fischarten abzielen.

Artikel 28c

***Beihilfen für die Einrichtung gemischter
Gesellschaften mit Drittstaaten***

Der Fonds trägt zur Finanzierung von einzelstaatlichen Maßnahmen für die endgültige Überführung eines Schiffes in einen Drittstaat durch die Schaffung einer gemischten Gesellschaft nach Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Landes bei, sofern alle der im Folgenden genannten Bedingungen eingehalten werden:

- a) der Drittstaat, in den das Schiff überführt wird, ist kein Beitrittskandidat;***
- b) die Überführung geht mit einer Verringerung des Fischereiaufwands in Bezug auf die zuvor von dem überführten Fischereifahrzeug befischten Bestände einher;***
- c) der Drittstaat ist kein Billigflaggenstaat und duldet keine IUU-Fischerei (illegal, nicht gemeldet und unreglementiert), ist daher sorgsam bei der Bewirtschaftung und Erhaltung seiner Ressourcen und bietet Garantien für reale Fangmöglichkeiten;***
- d) im Fall der endgültigen Überführung in einen Drittstaat muss das Fischereifahrzeug unverzüglich in das Register dieses Drittstaats eingetragen werden und es gilt das unumstößliche Verbot der Rückkehr in Gemeinschaftsgewässer.***

Begründung

Steht in Übereinstimmung mit den Änderungsanträgen zu Erwägung 29b (neu) sowie zu Artikel 25 Absatz 1.

Änderungsantrag 73
Artikel 29 Absatz 2

2. Diese Investitionen können den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Produktionsanlagen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der hygienischen Bedingungen, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse oder die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen wird kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

2. Diese Investitionen können **alle Teile der Produktionskette, darunter** den Bau **neuer Anlagen und** die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung **von bestehenden** Produktionsanlagen **und die Muschelbagger**, insbesondere im Hinblick auf **die Erhöhung der Produktion von Arten mit guten Marktaussichten** sowie die Verbesserung der hygienischen Bedingungen, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, **die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der in der Aquakultur Beschäftigten** und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse **ab ihrer Vermarktung** oder die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen wird kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

Änderungsantrag 74
Artikel 29 Absatz 4

4. Der Fonds leistet **keinen** Beitrag zu Investitionen, mit denen **die Produktion von Erzeugnissen gesteigert werden soll, für die es keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gibt**, oder die **negative** Rückwirkungen auf die Politik zur **Erhaltung** der Fischereiressourcen haben **könnten**.

4. Der Fonds leistet **ausschließlich einen** Beitrag zu Investitionen, **die angemessene Garantien hinsichtlich der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Rentabilität bieten und** mit denen **keine überschüssigen Produktionskapazitäten geschaffen werden** oder die **keine negativen** Rückwirkungen auf die Politik zur **Vermarktung** der Fischereiressourcen haben; **dies gilt auch für industriell befischte Arten, die zu Fischfutter verarbeitet werden**.

Änderungsantrag 75
Artikel 29 Absatz 5

5. Für Projekte gemäß Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG, für die die

5. Für Projekte gemäß Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG **kann nur dann ein**

Informationen gemäß Anhang IV der genannten Richtlinie **nicht** vorgelegt werden, **wird kein Zuschuss gewährt.**

Zuschuss gewährt werden, wenn die Informationen gemäß Anhang IV der genannten Richtlinie vorgelegt werden.

Begründung

Dieser Wortlaut ist zumindest, was die spanische Fassung betrifft, verständlicher.

Änderungsantrag 76
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Diversifizierung auf neue Arten und Produktion von Arten **mit guten** Marktaussichten,

(a) Diversifizierung auf neue Arten, **neue Aufzuchtmethoden** und Produktion von Arten, **die gute** Marktaussichten **und hinsichtlich des Bedarfs an Energie und Fischproteinen die Voraussetzungen für eine nachhaltige ökologische Produktion bieten,**

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, sicherzustellen, dass bei der Auswahl von Aquakulturarten der ökologischen Eignung der Arten starke Beachtung geschenkt wird, und Artikel 29 Absatz 4 des EFF noch zu verstärken. Neue Arten, deren Produktion mit einem hohen Energiebedarf (z.B. für Heizzwecke) und einem hohen Bedarf an Fischereiproteinen (extrem fleischfressende Arten) verbunden ist, sind nicht nachhaltig, und die Produktion solcher Arten läuft dem Geltungsbereich und den Zielsetzungen der Gemeinsamen Fischereipolitik zuwider.

Änderungsantrag 77
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a a (neu)

(aa) Sicherstellung der Versorgung und Beitrag zu einer Ausgewogenheit der Handelsbilanz für den Fischereimarkt der Gemeinschaft,

Begründung

Dies muss eines der Ziele der Aquakultur der Gemeinschaft sein.

Änderungsantrag 78
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Einführung von Zuchtmethoden mit

(b) Einführung von Zuchtmethoden mit

gegenüber branchenüblichen Praktiken
deutlich geringeren Umweltauswirkungen,

deutlich geringeren Umweltauswirkungen,

Änderungsantrag 79
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

**(ba) Vereinbarungen zur Verbesserung der
Arbeitsumwelt,**

Änderungsantrag 80
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Maßnahmen von allgemeinem Interesse entfällt
in der Aquakultur gemäß Kapitel III dieses
Titels sowie in der Berufsausbildung;

Begründung

Die an dieser Stelle erfolgte Aufnahme von Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die in einem anderen Kapitel geregelt werden und für die eine gesonderte Finanzierungsregelung gilt, ist überflüssig und stiftet nur Verwirrung. Diese Tätigkeiten werden in Kapitel III ausreichend behandelt, und außerdem werden die Finanzierungssätze stets die gleichen sein.

Änderungsantrag 81
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

**(fa) Absatzförderung und Erschließung
neuer Absatzmöglichkeiten.**

Begründung

Die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit muss bei dieser Art von Mitteln stets eine Rolle spielen.

Änderungsantrag 82
Artikel 30 Absatz 2

2. Die Investitionszuschüsse sind Kleinst- entfällt
und Kleinunternehmen vorbehalten.

Änderungsantrag 83
Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 84
Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

(ca) die Wiederherstellung des Produktionspotentials der Aquakultur im Falle einer Schädigung durch Naturkatastrophen oder Industrieunfälle.

Änderungsantrag 85
Artikel 31 Absatz 3

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Träger der Projekte sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen. ***Der Nutzen dieser Verpflichtungen muss durch eine Ex-ante-Evaluierung der Auswirkungen nachgewiesen werden, die von einer vom Mitgliedstaat benannten Stelle durchgeführt wird.***

3. Um die Ausgleichsleistungen gemäß diesem Artikel zu erhalten, müssen die Träger der Projekte sich für mindestens fünf Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur verpflichten, die über die einfache Anwendung der allgemein üblichen guten Aquakulturpraxis hinausgehen.

Begründung

Eines der Ziele des EFF ist die Vereinfachung der Verwaltung und die Verringerung des bürokratischen Aufwands. In Anbetracht der großen Anzahl von Unternehmen, darunter einigen sehr kleinen Unternehmen, die es in einigen Mitgliedstaaten gibt, würde der ursprüngliche Wortlaut in vielen Fällen einen enormen bürokratischen, wirtschaftlichen und personellen Aufwand zur Überwachung sehr begrenzter Investitionen bedeuten.

Änderungsantrag 86
Artikel 31 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Binnenfischerei (gewerbsmäßige Fischereitätigkeiten, die von ausschließlich in den Binnengewässern

der Mitgliedstaaten operierenden Fischereifahrzeugen aus durchgeführt werden) ist förderfähig ebenso wie der Ersatz und die Modernisierung der für diese Art der Fischerei eingesetzten Fischereifahrzeuge. Daneben muss es möglich sein, den Fonds zwecks Unterstützung bei der Durchführung von Wiederauffüllungsmaßnahmen im Hinblick auf den Aal in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 87
Artikel 31 Absatz 4

4. Der betreffende Mitgliedstaat setzt jedes Jahr in seinem operationellen Programm den Jahreshöchstbetrag des öffentlichen Zuschusses, der pro Hektar für eine Umweltschutzmaßnahme in der Aquakultur gemäß Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels gewährt werden kann, nach folgenden Kriterien fest:

4. Die Mitgliedstaaten berechnen die Ausgleichszahlungen nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

Begründung

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen wird dadurch vereinfacht. Die Arbeiten des Rates gehen in die gleiche Richtung.

Änderungsantrag 88
Artikel 31 Absatz 4 a (neu)

4 a. Es wird eine besondere Ausgleichszahlung gewährt:

- gemäß Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels auf der Grundlage eines Höchstbetrags pro Hektar der Fläche des Betriebs, für die die Umweltschutzverpflichtungen in der Aquakultur gelten;*
- gemäß Absatz 2 Buchstabe c) dieses Artikels während eines Höchstzeitraums von 2 Jahren ab Beginn der Umstellung des Betriebs auf die ökologische*

Produktion,

Begründung

Dadurch wird eine größere Klarheit im Sinne der Arbeiten des Rates geschaffen.

Änderungsantrag 89
Artikel 32 Buchstabe a

(a) die Gewährung von Entschädigungen an Muschelzüchter **im Fall** einer vorübergehenden Einstellung der Ernte von Zuchtmuscheln. Die Entschädigungen dürfen einem Unternehmen innerhalb des Zeitraums 2007-2013 für höchstens **sechs** Monate gewährt werden, wenn die Kontamination der Muscheln wegen der Ausbreitung von Toxine produzierendem Plankton oder des Auftretens von marine Biotoxine enthaltendem Plankton aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Aussetzung der Ernte

(a) die Gewährung von Entschädigungen an Muschelzüchter **für Erzeugungseinbußen infolge** einer vorübergehenden Einstellung der Ernte von Zuchtmuscheln. Die Entschädigungen dürfen einem Unternehmen innerhalb des Zeitraums 2007-2013 für höchstens **zwölf** Monate gewährt werden, wenn die Kontamination der Muscheln wegen der Ausbreitung von Toxine produzierendem Plankton oder des Auftretens von marine Biotoxine enthaltendem Plankton aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Aussetzung der Ernte

Begründung

Es wird die Ansicht vertreten, dass das, worauf es ankommt, eine Entschädigung für die Verluste ist, die durch Schäden entstehen, welche in der Erzeugungsphase (aufgrund des Abfallens von Muscheln etc.) auftreten.

Änderungsantrag 90
Artikel 32 Buchstabe a Spiegelstrich 1

– für **mehr als vier** aufeinander folgende Monate erfordert oder

– für **höchstens drei** aufeinander folgende Monate erfordert oder

Änderungsantrag 91
Artikel 32 Buchstabe a Spiegelstrich 2

– wenn der Schaden aufgrund dieser Aussetzung in der Hauptvermarktungssaison mehr als **35 %** des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens ausmacht, der auf der Basis des durchschnittlichen

– wenn der Schaden aufgrund dieser Aussetzung in der Hauptvermarktungssaison mehr als **30 %** des Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens ausmacht, der auf der Basis des durchschnittlichen

Umsatzes des Unternehmens in den vorangegangenen drei Jahren berechnet wird.

Umsatzes des Unternehmens in den vorangegangenen drei Jahren berechnet wird.

Begründung

Die vom Berichterstatter vorgeschlagenen 20% sind zu niedrig.

Änderungsantrag 92 Artikel 33 Absatz 1

1. Der Fonds kann im Rahmen der in den einzelstaatlichen Strategieplänen festzulegenden spezifischen Strategien Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur für den unmittelbaren menschlichen Konsum und im Bereich ihrer Vermarktung unterstützen. ***Die Investitionsbeihilfen sind Klein- und Kleinstunternehmen vorbehalten.***

1. Der Fonds kann im Rahmen der in den einzelstaatlichen Strategieplänen festzulegenden spezifischen Strategien Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur für den unmittelbaren menschlichen Konsum und im Bereich ihrer Vermarktung unterstützen.

Änderungsantrag 93 Artikel 33 Absatz 2

2. Diese Investitionen können den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Unternehmen, ***insbesondere*** im Hinblick auf die Verbesserung der hygienischen Bedingungen, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse oder die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen wird kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

2. Diese Investitionen können den Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und die Modernisierung von Unternehmen, ***unter anderem*** im Hinblick auf die Verbesserung der hygienischen Bedingungen, den besseren Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die Verbesserung ***der Lebensmittelsicherheit, der Rückverfolgbarkeit und*** der Qualität der Erzeugnisse ***und der Produktinnovation*** oder die Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt betreffen. Bei der Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen wird kein Gemeinschaftszuschuss gewährt.

Änderungsantrag 94 Artikel 34 Absatz 1

1. Der Fonds unterstützt Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung, die Bauten, Erweiterungen, Ausrüstungen und die Modernisierung von Unternehmen betreffen.

1. Der Fonds unterstützt Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung, die Bauten, Erweiterungen, Ausrüstungen und die Modernisierung von Unternehmen betreffen. **Die Investitionen müssen angemessene Garantien für die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit bieten.**

Begründung

Die gleichen Anforderungen wie für Investitionen in der Aquakultur.

Änderungsantrag 95 Artikel 34 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Investitionen tragen zur **Erhaltung oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Fischereisektor** und zur Verwirklichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

2. Die in Absatz 1 genannten Investitionen tragen zur **nachhaltigen Entwicklung im Fischerei- und Aquakultursektor** oder zur Verwirklichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele bei:

Änderungsantrag 96 Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

(ba) Produktion von hochwertigen Erzeugnissen für hochspezialisierte Märkte,

Begründung

Unterstützung für eine der Tätigkeiten, bei denen die Gemeinschaftsproduktion eine größere Wettbewerbsfähigkeit erreichen kann.

Änderungsantrag 97 Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d

(d) bessere Nutzung von **wenig verwerteten Arten**, Nebenerzeugnissen oder Abfällen,

(d) bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen oder Abfällen,

Begründung

Es ist nicht ganz klar, was die Kommission meint, so dass es besser ist, Unklarheiten auszuschließen.

Änderungsantrag 98
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe e

(e) Anwendung neuer Techniken oder Entwicklung des elektronischen Handels,

(e) Anwendung neuer Techniken, **innovative Formen der Produktaufmachung** oder Entwicklung des elektronischen Handels,

Änderungsantrag 99
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f

(f) Vermarktung **der Erzeugnisse**, die **hauptsächlich** aus Anlandungen der örtlichen Flotte stammen.

(f) Vermarktung **von innovativen Erzeugnissen und Erzeugnissen mit größerem Mehrwert**, die **vorzugsweise** aus Anlandungen der örtlichen Flotte **und aus der Aquakultur** stammen.

Begründung

Wenn kein weitergehendes Erfordernis aufgenommen wird und die Beihilfe auf die örtlichen Flotten beschränkt wird, können die Beihilfen diskriminierend wirken.

Änderungsantrag 100
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f a (neu)

(fa) Beitrag zur Diversifizierung und Entwicklung neuer Verarbeitungsprodukte aus Fischerei und Aquakultur.

Begründung

Die Beihilfen müssen die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie fördern und den neuen Gewohnheiten sowie dem Geschmack der Verbraucher Rechnung tragen.

Änderungsantrag 101
Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe f b (neu)

(fb) Vermarktung neuer Erzeugnisse, die die Diversifizierung der Industrie fördern.

Änderungsantrag 102
Artikel 36 Einleitung

Der Fonds unterstützt Maßnahmen von
allgemeinem Interesse, die

Der Fonds unterstützt Maßnahmen von
allgemeinem Interesse, die ***insbesondere***

Begründung

Die Liste der Maßnahmen von allgemeinem Interesse sollte keine ausschließliche Liste sein.

Änderungsantrag 103
Artikel 36 Buchstabe b

(b) kollektive Investitionen in die
Entwicklung von Zuchtanlagen, in die
Abwasserbehandlung oder in die
Anschaffung von Ausrüstungen für die
Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung
betreffen oder

(b) kollektive Investitionen in die
Entwicklung von Zuchtanlagen, ***in die
Verbesserung der
Produktionsbedingungen, in die
Verbesserung der Arbeitsbedingungen, in
Maßnahmen, die zum Umweltschutz
beitragen,*** oder in die Anschaffung von
Ausrüstungen für die Produktion,
Verarbeitung oder Vermarktung betreffen
oder

Begründung

Der Anwendungsbereich soll nicht zu stark eingeschränkt werden, damit die Beihilfen besser genutzt werden können.

Änderungsantrag 104
Artikel 36 Buchstabe d a (neu)

***(da) als Ausgleich für die spezifischen
Nachteile dienen, die für Investitionen in
Natura 2000-Gebieten bestehen,***

Änderungsantrag 105
Artikel 36 Buchstabe d b (neu)

***(db) zur Finanzierung von
Untersuchungskampagnen
(wissenschaftliche Studien, Versuche und
Follow-up), sozio-ökonomischen Studien
über die Auswirkungen der
Erhaltungsmaßnahmen und der
wissenschaftlichen Beratung des Sektors
dienen.***

Begründung

Der Anwendungsbereich soll nicht zu stark eingeschränkt werden, damit die Beihilfen besser genutzt werden können.

Änderungsantrag 106
Artikel 36 Buchstabe d c (neu)

***(dc) auf die Beseitigung
verlorengangener oder aufgegebenen
Fanggeräte am Meeresboden zur
Verringerung der Zahl von Geisternetzen
gerichtet sind.***

Begründung

Es wurden gravierende Probleme bei der Tiefseefischerei mit Stellnetzen festgestellt.

Änderungsantrag 107
Artikel 36 Buchstabe d d (neu)

***(dd) die Durchführung von Studien zur
Bewertung der sozio-ökonomischen
Auswirkungen der Bestanderhaltungspläne
betreffen.***

Änderungsantrag 108
Artikel 36 Buchstabe d e (neu)

***(de) eine angemessene Unterstützung für
die Erhebung und Verarbeitung
ökologischer Daten beinhalten,***

Änderungsantrag 109
Artikel 36 Buchstabe d f (neu)

(df) die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse durch technische Maßnahmen sowie durch Schulung und Beratung der Akteure der nachgeschalteten Verarbeitungskette in die Tat umsetzen.

Begründung

Damit sollen die Beihilfen für die Berufsverbände wieder eingeführt werden.

Änderungsantrag 110
Artikel 36 Buchstabe d g (neu)

(dg) die Versuchs- und Erkundungsfischerei fördern,

Änderungsantrag 111
Artikel 36 Buchstabe d h (neu)

(dh) eine Unterstützung für Gruppen von Fischern und Berufsverbände beinhalten, die bereit sind, für die Durchführung der GFP Mitverantwortung zu übernehmen (Ko-Management),

Änderungsantrag 112
Artikel 37 Absatz 1

1. Der Fonds kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der **Wasserfauna** ausgerichtet sind, ausgenommen direkte Besatzmaßnahmen. Diese Operationen müssen zur Verbesserung der aquatischen Umwelt beitragen.

1. Der Fonds kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der **aquatischen Ressourcen** ausgerichtet sind, ausgenommen direkte Besatzmaßnahmen, **mit Ausnahme von Besatzmaßnahmen in Binnengewässern zur Wiedereinführung oder Bestandsförderung weit wandernder Fischarten**. Diese Operationen müssen zur **Wiederherstellung und** Verbesserung der aquatischen Umwelt beitragen **und können**

die im Rahmen von Natura 2000-Programmen durchgeführten Maßnahmen, die einen Bezug zur Fischerei und zur Sanierung verarmter Gebiete aufgrund von Aquakulturtätigkeiten haben, mit einschließen.

Änderungsantrag 113
Artikel 37 Absatz 2

2. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna oder zur Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten.

2. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna oder zur Sanierung von Binnengewässern, einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten, **sowie zur Sanierung von durch die Aquakultur zerstörten Bereichen.**

Begründung

Parallel zur Sanierung der Binnengewässer müssen auch die durch die Aquakultur zerstörten Bereiche aufgenommen werden, wie etwa die Bereiche unter ehemaligen Aquakulturanlagen oder Küstengebiete, die früher als Salzwasserfarmen genutzt wurden, nun aber nicht mehr in Betrieb sind. Dies könnte die Auswirkungen der Aquakultur begrenzen.

Änderungsantrag 114
Artikel 38 Absatz 3 a (neu)

3a. Verbesserungen bei der Behandlung von Abfall und treibenden Abfällen.

Begründung

Um die Belastung der Umwelt auf ein Minimum zu senken, muss hierauf kontinuierlich geachtet werden.

Änderungsantrag 115
Artikel 39 Absatz 3

3. Diese Investitionen betreffen Folgendes:

3. Diese Investitionen betreffen **vorrangig** Folgendes:

Begründung

Die förderfähigen Maßnahmen dürfen nicht auf eine erschöpfende Liste eingeschränkt werden, wenn die Mittel besser genutzt werden sollen.

Änderungsantrag 116
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe a

(a) Durchführung von nationalen und transnationalen Absatzförderungskampagnen,

(a) Durchführung von nationalen und transnationalen Absatzförderungskampagnen, **Organisation von und Beteiligung an Messen und Ausstellungen sowie Durchführung von partnerschaftlichen Treffen,**

Begründung

Eine bessere Nutzung der Mittel wird ermöglicht.

Änderungsantrag 117
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d

(d) Maßnahmen zur Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden;

(d) Maßnahmen zur **Zertifizierung und** Förderung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden;

Begründung

Eine angemessene Zertifizierung solcher Erzeugnisse wird zu ihrer Förderung beitragen.

Änderungsantrag 118
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe f

(f) Zertifizierung der Qualität,

(f) **Sicherung, Kontrolle und** Zertifizierung der Qualität,

Begründung

Eine bessere Nutzung der Mittel wird ermöglicht.

Änderungsantrag 119
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe g

(g) Etikettierung, einschließlich der Etikettierung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden;

(g) Etikettierung **und Rückverfolgbarkeit**, einschließlich der Etikettierung von Erzeugnissen, die mit umweltfreundlichen Methoden gewonnen wurden;

Begründung

Der Inhalt der Maßnahme wird ergänzt.

Änderungsantrag 120
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe i

(i) Marktstudien.

(i) Marktstudien **und Marktforschung**.

Begründung

Der Inhalt der Maßnahme wird ergänzt.

Änderungsantrag 121
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe i a (neu)

(ia) Förderung des Images des Sektors,

Änderungsantrag 122
Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe i b (neu)

(ib) Förderung spezifischer Kampagnen, durch die die Produktion, für die ein offizielles Gütesiegel gewährt wird, gefördert werden soll.

Änderungsantrag 123
Artikel 39 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten können die Einrichtung und die Tätigkeiten von gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3759/92 anerkannten Erzeugerorganisationen fördern.

Begründung

Die Erzeugerorganisationen sind ein sehr wichtiges Instrument zur Erleichterung des Fischereimanagement und müssen gefördert werden.

Änderungsantrag 124 Artikel 40 Absatz 1

1. Der Fonds kann Pilotprojekte unterstützen, die von einem Wirtschaftsteilnehmer, einem anerkannten Berufsverband oder einer anderen von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden, **um neue technische Kenntnisse zu gewinnen und dann zu verbreiten.**

1. Der Fonds kann Pilotprojekte unterstützen, die von einem Wirtschaftsteilnehmer, einem anerkannten Berufsverband oder einer anderen von der Verwaltungsbehörde zu diesem Zweck benannten einschlägigen Einrichtung in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Stelle durchgeführt werden **und die auf die Ausbildung, die Forschung, den Erwerb und die Verbreitung neuer technischer Kenntnisse sowie wissenschaftliche Versuchsfischereikampagnen zur Suche nach neuen Fanggründen und neuen Fischarten ausgerichtet sind.**

Änderungsantrag 125 Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a

(a) gelten der Untersuchung der technische Zuverlässigkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter möglichst realen Bedingungen, um so technische oder wirtschaftliche Kenntnisse über die betreffende Technik zu gewinnen und zu verbreiten;

(a) gelten der Untersuchung der technischen Zuverlässigkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik, **einschließlich der Techniken, die auf eine Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte oder sonstige Minderung der Umweltauswirkungen der Fischerei oder die Verringerung des Energieverbrauchs der Fischereitätigkeit abzielen**, unter möglichst realen Bedingungen, um so technische oder wirtschaftliche Kenntnisse über die betreffende Technik zu gewinnen und zu verbreiten;

Begründung

Pilotprojekte zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte sollten beihilfefähig sein.

Änderungsantrag 126
Artikel 40 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Versuchsfischereiprojekte sind als Pilotprojekte förderfähig, sofern sie an ein Ziel in Bezug auf die Bestandserhaltung gekoppelt sind und den Einsatz selektiverer Techniken vorsehen.

Begründung

Die Maßnahmen für eine immer stärkere Selektivität der Fischerei werden gestärkt.

Änderungsantrag 127
Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c a (neu)

(ca) beinhalten Programme zur Reduzierung der Beifänge und anderer Umweltauswirkungen.

Begründung

Die Reduzierung der Beifänge und anderer Umweltauswirkungen ist eine der größten Herausforderungen, denen sich die Gemeinsame Fischereipolitik gegenüber sieht.

Änderungsantrag 128
Artikel 41 Unterabsatz 1

Der Fonds kann den Umbau von Fischereifahrzeugen unterstützen, sofern diese Schiffe ausschließlich für Ausbildungs- oder Forschungseinsätze im Fischereisektor in öffentlicher oder halböffentlicher Trägerschaft und unter der Flagge eines Mitgliedstaates bestimmt sind.

Der Fonds kann den ***Bau oder*** Umbau von Fischereifahrzeugen unterstützen, sofern diese Schiffe ausschließlich für Ausbildungs- oder Forschungseinsätze im Fischereisektor in öffentlicher oder halböffentlicher Trägerschaft ***oder seitens anderer, von der Bewirtschaftungsbehörde benannter Ausbildungs- oder Forschungseinrichtungen, auch privater Organisationen ohne Erwerbscharakter,*** und unter der Flagge eines Mitgliedstaates bestimmt sind.

Begründung

Jeglicher Impuls für die Forschung ist zu unterstützen.

Änderungsantrag 129
Artikel 41 Unterabsatz 2

Der Fonds kann Operationen unterstützen, die die endgültige Umwidmung eines Fischereifahrzeugs zu Zwecken betreffen, **die nicht dem Erwerb dienen und** bei denen es sich nicht um Berufsfischerei handelt.

Der Fonds kann Operationen unterstützen, die die endgültige Umwidmung eines Fischereifahrzeugs zu Zwecken betreffen, bei denen es sich nicht um Berufsfischerei handelt.

Änderungsantrag 130
Artikel 41 a (neu)

Artikel 41a

**Begleitende Maßnahmen für die
Chancengleichheit**

1. Der Fonds kann zur Finanzierung von begleitenden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Berücksichtigung der Politik der Gleichheit der Geschlechter bei Unternehmenstätigkeiten dienen.

2. Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen die Träger der Projekte einen Plan vorlegen, wie die Chancengleichheit in die Unternehmenstätigkeiten einbezogen werden soll, und sich zu dessen Umsetzung und Beibehaltung während mindestens fünf Jahren verpflichten (diese Beihilfen werden aus Gruppe III in Anhang II finanziert).

Begründung

Die Gleichstellung der Geschlechter soll tatsächlich in die Maßnahmen des Fonds einbezogen werden.

Änderungsantrag 131
Artikel 41 b (neu)

Artikel 41b

Finanzinstrumentarium

Der Fonds kann im Rahmen der in Titel VI vorgesehenen Obergrenzen zur Bereitstellung von finanztechnischen Instrumenten zur Anpassung der Fangkapazitäten des Sektors in den benachteiligten Gebieten der Union beitragen.

Begründung

In den benachteiligten Regionen, in denen die Investitionskapazitäten der Akteure begrenzt sind, muss der Fonds die Umsetzung finanztechnischer Instrumente ermöglichen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Mittel für Kapitalinvestitionen, Startkapital, Garantiefonds für die Fischerei für begrenzte geographische Zonen und für alle Interventionsbereiche dieser Verordnung.

Änderungsantrag 132
Kapitel IV Titel

SCHWERPUNKT 4: NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG DER **FISCHEREI-
GEBIETE**

SCHWERPUNKT 4: NACHHALTIGE
ENTWICKLUNG DER **FISCHEREI-
UND AQUAKULTURGEBIETE**

Begründung

Aufnahme der Aquakultur.

Änderungsantrag 133
Artikel 42 Absatz 1

1. Der Fonds ist ergänzend zu den anderen Gemeinschaftsinstrumenten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Verbesserung der Lebensqualität in den förderfähigen Fischereigebieten im Rahmen einer Gesamtstrategie tätig, die die Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik insbesondere unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen begleiten soll.

1. Der Fonds ist ergänzend zu den anderen Gemeinschaftsinstrumenten zugunsten der nachhaltigen Entwicklung und der Verbesserung der Lebensqualität in den förderfähigen Fischereigebieten, **insbesondere in peripheren Küstengebieten**, im Rahmen einer Gesamtstrategie tätig, die die Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik insbesondere unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen begleiten soll.

Begründung

Damit werden die Prioritäten klarer herausgestellt.

Änderungsantrag 134
Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 1

Jeder Mitgliedstaat erstellt in seinem operationellen Programm ein Verzeichnis der im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete förderfähigen Gebiete.

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist auf eine größere Flexibilität bei der Definition der Küstenfischereigebiete gerichtet. Eine NUTS III-Region kann zwischen 150.000 und 800.000 Einwohner umfassen.

Änderungsantrag 135
Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 2

Als „**Fischereigebiet**“ gilt ein **fischereiwirtschaftliches** Gebiet mit begrenzter Ausdehnung, **in der Regel unterhalb NUTS III**, das am Meer oder an einem See gelegen ist oder ein Flussmündungsgebiet umfassen kann und aus geografischer, ozeanografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine ausreichend homogene Einheit bildet.

Als „**Fischerei- oder Aquakulturgebiet**“ gilt ein **fischerei- oder aquakulturwirtschaftliches** Gebiet mit begrenzter Ausdehnung, das am Meer oder an einem See gelegen ist oder ein Flussmündungsgebiet umfassen kann und aus geografischer, ozeanografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine ausreichend homogene Einheit bildet.

Begründung

Die Aquakultur ist einer der Schwerpunkte des EFF, weshalb sie in die Definition mit aufgenommen werden muss. Andererseits würde die Kopplung der Beihilfen an die Einwohnerzahl bedeuten, dass einige der wichtigsten Fischerei- und Aquakulturgebiete der EU nicht erfasst würden, was nicht zweckdienlich wäre, da dieser Fonds gerade zur Unterstützung dieser Tätigkeiten eingerichtet wird.

Änderungsantrag 136
Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 3

Hierbei muss es sich um Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte handeln, in denen ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Fischereisektor tätig ist, die Fischerei rückläufig ist und keine Stadt

entfällt

mehr als 100 000 Einwohner hat.

Begründung

Einhaltung der Subsidiaritätsregeln.

Änderungsantrag 137
Artikel 43 Absatz 1

1. Die Unterstützung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der **Fischereiegebiete** kann folgende Bereiche betreffen:

1. Die Unterstützung im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der **Fischerei- und Aquakulturgebiete** kann folgende Bereiche betreffen:

Begründung

Die Aquakultur ist einer der Schwerpunkte des EFF, weshalb sie in die Definition mit aufgenommen werden muss. Andererseits würde die Kopplung der Beihilfen an die Einwohnerzahl bedeuten, dass einige der wichtigsten Fischerei- und Aquakulturgebiete der EU nicht erfasst würden, was nicht zweckdienlich wäre, da dieser Fonds gerade zur Unterstützung dieser Tätigkeiten eingerichtet wird.

Änderungsantrag 138
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a

(a) Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung des **Ökotourismus** unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt;

(a) Umstellung und Neuausrichtung der Wirtschaftstätigkeit insbesondere durch Förderung **der Tätigkeiten** des **Fischereitourismus** unter der Voraussetzung, dass dies nicht zu einer Zunahme des Fischereiaufwands führt;

Begründung

Es ist zu betonen, dass der EFF ein Fonds für den Fischereisektor ist, und es muss klargestellt werden, dass daraus ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang damit finanziert werden.

Änderungsantrag 139
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b

(b) Diversifizierung der Erwerbstätigkeit durch Unterstützung der Beschäftigten im **Fischereisektor** bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch Schaffung ergänzender Arbeitsplätze oder Ersatztätigkeiten

(b) Diversifizierung der Erwerbstätigkeit durch Unterstützung der Beschäftigten im **Fischerei- und Aquakultursektor** bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten durch Schaffung ergänzender Arbeitsplätze oder

außerhalb des Fischereisektors;

Ersatztätigkeiten außerhalb des
Fischereisektors;

Begründung

Aquakultur ist eine Alternative zum Fischfang und verringert den Fischereiaufwand.

Änderungsantrag 140

Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c

(c) lokale Wertsteigerung der
Fischereierzeugnisse,

(c) lokale Wertsteigerung der **Fischerei-
und Aquakulturerzeugnisse**,

Begründung

Es ist zu betonen, dass der EFF ein Fonds für den Fischereisektor ist, und es muss klargestellt werden, dass daraus ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang damit finanziert werden.

Änderungsantrag 141

Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe d

(d) Unterstützung kleiner
fischwirtschaftlicher Infrastrukturen und
Förderung von
Fremdenverkehrstätigkeiten,

(d) Unterstützung kleiner
fischwirtschaftlicher Infrastrukturen und
Förderung von **Tätigkeiten des
Fischereitourismus**,

Begründung

Es ist zu betonen, dass der EFF ein Fonds für den Fischereisektor ist, und es muss klargestellt werden, dass daraus ausschließlich Maßnahmen im Zusammenhang damit finanziert werden.

Änderungsantrag 142

Artikel 43 Absatz 2

2. Der Fonds kann im Rahmen der
Zusätzlichkeit und in Höhe von bis zu **15 %**
des betreffenden Schwerpunkts Maßnahmen
zugunsten der Förderung und Verbesserung
der beruflichen Fähigkeiten, der
Einsetzbarkeit der Arbeitskräfte und der
Beschäftigungschancen insbesondere für
Frauen finanzieren, sofern diese
Maßnahmen integraler Bestandteil einer

2. Der Fonds kann im Rahmen der
Subsidiarität und in Höhe von bis zu **20 %**
des betreffenden Schwerpunkts Maßnahmen
zugunsten der Förderung und Verbesserung
der beruflichen Fähigkeiten, der
Einsetzbarkeit der Arbeitskräfte und der
Beschäftigungschancen insbesondere für
Frauen finanzieren, sofern diese
Maßnahmen integraler Bestandteil einer

Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der Fischereigegebiete sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen stehen.

Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der Fischereigegebiete sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen stehen.

Begründung

Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen empfiehlt sich eine Erhöhung des zulässigen Höchstprozentsatzes.

Änderungsantrag 143
Artikel 43 Absatz 3

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Erneuerung oder Modernisierung von Fischereifahrzeugen. **entfällt**

Or. es

Begründung

Steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu den förderfähigen Maßnahmen.

Änderungsantrag 144
Artikel 43 Absatz 4

4. Die Begünstigten der Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Absatz 2 dieses Artikels können Beschäftigte der Fischwirtschaft sein oder einer Beschäftigung nachgehen, die sich aus **der Fischwirtschaft** ergibt.

4. Die Begünstigten der Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Absatz 2 dieses Artikels können Beschäftigte der Fischwirtschaft **oder Aquakultur** sein oder einer Beschäftigung nachgehen, die sich aus **diesen Sektoren** ergibt.

Begründung

Aufnahme der Aquakultur.

Änderungsantrag 145
Artikel 43 Absatz 5

5. Falls eine Maßnahme im Sinne dieses Artikels auch durch ein anderes

5. Falls eine Maßnahme im Sinne dieses Artikels auch durch ein anderes

Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert werden kann, ist der Mitgliedstaat gehalten, bei der Programmausarbeitung anzugeben, ob die Maßnahme durch den Fonds oder durch ein anderes Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert wird.

Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert werden kann, ist der Mitgliedstaat gehalten, bei der Programmausarbeitung anzugeben, ob die Maßnahme durch den Fonds oder durch ein anderes Finanzinstrument der Gemeinschaft gefördert wird, **und die Notwendigkeit einer Synergie mit anderen Fonds wie dem EFRE zu berücksichtigen, um die Ziele zu verwirklichen, die im Grünbuch über die meerespolitische Strategie festgelegt werden sollen.**

Änderungsantrag 146
Artikel 43 Absatz 5 a (neu)

5a. Die finanzielle Unterstützung muss Investitionen an Bord der Fischereifahrzeuge zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene und der Produktqualität sowie Investitionen zur Verbesserung der Fangselektivität betreffen.

Änderungsantrag 147
Artikel 44 Überschrift

Die Akteure der nachhaltigen Entwicklung der **Fischereigebiete**

Die Akteure der nachhaltigen Entwicklung der **Fischerei- und Aquakulturgebiete**

Begründung

Aufnahme der Aquakultur.

Änderungsantrag 148
Artikel 44 Absatz 1

1. Die Aktionen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der **Fischereigebiete** werden von zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen öffentlicher oder privater lokaler Partner in einem bestimmten Gebiet durchgeführt, die im Folgenden als

1. Die Aktionen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung der **Fischerei- und Aquakulturgebiete** werden **von lokalen öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen oder** von zu diesem Zweck gebildeten Zusammenschlüssen öffentlicher

„Aktionsgruppe Fischerei“ (AGF) bezeichnet werden. Die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingerichteten AGF werden mit Hilfe eines öffentlichen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen in transparenter Weise ausgewählt.

oder privater lokaler Partner in einem bestimmten Gebiet durchgeführt, die im Folgenden als „Aktionsgruppe Fischerei“ (AGF) bezeichnet werden. Die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats eingerichteten AGF werden mit Hilfe eines öffentlichen Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen in transparenter Weise ausgewählt.

Änderungsantrag 149
Artikel 44 Absatz 2

2. Die auf Initiative einer AGF durchgeführten Operationen müssen zu mindesten zwei Dritteln der Anzahl der Vorhaben vom privaten Sektor getragen werden. **entfällt**

Begründung

Der Grund für die im Text der Kommission vorgesehene Restriktion ist unklar.

Änderungsantrag 150
Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g a (neu)

(ga) sozioökonomische Studien, die die drastischen Auswirkungen der Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände betreffen und in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Programms stehen.

Änderungsantrag 151
Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe a

(a) Mehrwertsteuer, (a) ***auf irgendeine Weise rückerstattbare*** Mehrwertsteuer,

Begründung

Die nicht rückerstattbare Mehrwertsteuer sollte im Hinblick auf ihre Finanzierung bei von dem Fonds unterstützten Maßnahmen förderfähig sein.

Änderungsantrag 152
Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i a (neu)

(ia) wirksame Einziehungsverfahren.

Änderungsantrag 153
Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe j a (neu)

*(ja) zu gewährleisten, dass
Gemeinschaftsmittel, die aufgrund
festgestellter Unregelmäßigkeiten
rechtsgrundlos gezahlt wurden,
gegebenenfalls mit Zinsen wieder
eingezogen werden, Buch über die wieder
einzuziehenden Beträge zu führen und der
Kommission die wieder eingezogenen
Beträge durch Abzug von der nächsten
Ausgabenerklärung zu erstatten;*

Änderungsantrag 154
Artikel 59 Absatz 6

6. zu gewährleisten, dass *entfällt*
*Gemeinschaftsmittel, die aufgrund
festgestellter Unregelmäßigkeiten
rechtsgrundlos gezahlt wurden,
gegebenenfalls mit Zinsen wieder
eingezogen werden, Buch über die wieder
einzuziehenden Beträge zu führen und
nach Möglichkeit der Kommission die
wieder eingezogenen Beträge durch Abzug
von der nächsten Ausgabenerklärung zu
erstatten;*

Begründung

*Die Sicherstellung der Wiedereinzahlung ist eine Verwaltungsaufgabe und nicht Aufgabe einer
Bescheinigungsbehörde.*

Änderungsantrag 155
Artikel 65 Absatz 4 a (neu)

4a. Die Jahresberichte und der Abschlussbericht werden veröffentlicht.

Begründung

Transparenz ist der beste Weg, um einen angemessenen und effizienten Einsatz der Fondsmittel zu gewährleisten.

Änderungsantrag 156
Artikel 74

Zur Berechnung der Zwischenzahlungen und des zu zahlenden Restbetrags wird der für jeden Schwerpunkt festgelegte Kofinanzierungssatz auf die im Rahmen *des* betreffenden **Schwerpunkts** geleisteten und bescheinigten öffentlichen Ausgaben angewendet; maßgeblich ist die von der Bescheinigungsbehörde bescheinigte Ausgabenerklärung.

Zur Berechnung der Zwischenzahlungen und des zu zahlenden Restbetrags wird der für jeden Schwerpunkt festgelegte Kofinanzierungssatz auf die im Rahmen *der* betreffenden **Maßnahme** geleisteten und bescheinigten öffentlichen Ausgaben angewendet; maßgeblich ist die von der Bescheinigungsbehörde bescheinigte Ausgabenerklärung; **andernfalls erfolgt die Rückerstattung gemäß den von der Bescheinigungsbehörde bescheinigten tatsächlich geleisteten Ausgaben.**

Begründung

Der Vorschuss muss die tatsächlich getätigten Ausgaben abdecken.

Änderungsantrag 157
Artikel 95 Absatz 5

5. Wenn im Anschluss an eine Mittelstreichung gemäß Absatz 1 Beträge eingezogen werden sollen, leitet die **zuständige Stelle oder Einrichtung** das Einziehungsverfahren ein und teilt dies der Bescheinigungs-, **der Verwaltungs-** und der Zahlungsbehörde mit. Über Einziehungen wird Bericht erstattet und Buch geführt.

5. Wenn im Anschluss an eine Mittelstreichung gemäß Absatz 1 Beträge eingezogen werden sollen, leitet die **Verwaltungsbehörde unverzüglich** das Einziehungsverfahren ein und teilt dies der Bescheinigungs- und der Zahlungsbehörde mit. Über Einziehungen wird **gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften** Bericht erstattet und Buch geführt.

Änderungsantrag 158
Anhang II Unterabsatz 3

Unterstützungsmaßnahmen für die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete (Artikel 43), Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen (Artikel 27), Investitionen in die Aquakultur (Artikel 30), Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (Artikel 34), Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten (Artikel 39).

Unterstützungsmaßnahmen für die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete (Artikel 43), Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen (Artikel 27), Investitionen in die Aquakultur (Artikel 30), Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (Artikel 34), Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten (Artikel 39), **Maßnahmen von allgemeinem Interesse (Artikel 36), Bau, Ausrüstung von Fischereihäfen (Artikel 38), Umbau und Umwidmung von Fischereifahrzeugen (Artikel 41).**

Begründung

Steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu den genannten Artikeln.

Änderungsantrag 159
Anhang II Absatz 4 erster Teil

• Im Rahmen von Plänen zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a) **erster Spiegelstrich:**

• Im Rahmen von Plänen zur Anpassung des Fischereiaufwands gemäß Artikel 23 Buchstabe a):

Begründung

Steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu den genannten Artikeln.

Änderungsantrag 160
Anhang II Absatz 4 Spiegelstrich 3 a (neu)

– Artikel 41a (neu)

Begründung

Berücksichtigung des neuen Artikels 41a über begleitende Maßnahmen für die Chancengleichheit im Anhang.

Änderungsantrag 161
Anhang II Absatz 4 letzter Teil

• Maßnahmen für die kleine

• Maßnahmen für die kleine

Küstenfischerei nach Artikel 27 a **Absatz 3**
und 4.

Küstenfischerei nach Artikel 27a.

Begründung

Steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu den genannten Artikeln.

BEGRÜNDUNG

1. Der Vorschlag der Kommission

Der Europäische Fischereifonds ist ein neues Instrument, das von der Europäischen Kommission im Rahmen der Finanziellen Vorausschau der EU für den Zeitraum 2007-2013 für die Planung im Fischereibereich vorgeschlagen wird. Die Europäische Kommission legt ein innovatives Vorhaben zur Verwirklichung der Ziele der reformierten GFP vor, um die Mittelzuweisung und Mittelverwaltung zu vereinfachen und zu dezentralisieren und den Herausforderungen der jüngsten Erweiterung der Union gerecht zu werden. Das neue Instrument soll das derzeitige Instrument, das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, ablösen.

a) Ziele

Durch die Tätigkeiten des Fonds sollen soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Ziele verfolgt werden, um die langfristige Zukunft der Fischerei und eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen sicherzustellen, ein Gleichgewicht zwischen den Fischereiressourcen und der Kapazität der Gemeinschaftsflotte herzustellen, die Entwicklung rentabler Unternehmen im Fischereisektor zu stärken, die Meeresumwelt und die Fischereiressourcen durch die Förderung privater oder kollektiver Initiativen für einen selektiven Fischfang zu schützen, den Aquakultursektor, der ein echtes Potential für die Schaffung von Arbeitsplätzen bietet, bei gleichzeitiger Verringerung der Umweltbelastungen weiter zu entwickeln und die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Entwicklung des Fischereisektors und der Fischereigebiete zu fördern.

Der Fonds soll wie die anderen Strukturfonds den elementaren Grundsätzen der Subsidiarität, der mehrjährigen Planung und Begleitung, der Partnerschaft, der Kofinanzierung und der Konzentration auf die am stärksten benachteiligten Regionen und die Gebiete, die von den Folgen der Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Fischbestände in besonders starkem Maße betroffen sind, Rechnung tragen.

Der Verordnungsvorschlag verfolgt daher ein zweifaches Ziel. Er sieht erstens ein Finanzinstrument vor, das integraler Bestandteil der reformierten GFP ist und das insbesondere die Ressourcenbewirtschaftung flankieren soll und die strukturelle Anpassung der Produktionsstrukturen unterstützen und die Voraussetzungen für ihre nachhaltige Entwicklung schaffen soll. Er folgt zweitens den Kohäsionsgrundsätzen, indem er eine differenzierte Behandlung der Regionen der EU entsprechend ihrem Entwicklungs- und Wohlstandsniveau ermöglicht.

b) Programmplanung

Der Rat beschließt die „strategischen Leitlinien“, die den Bezugsrahmen für den Beitrag des Fonds zur Durchführung der in den operationellen Programmen festgelegten Prioritäten darstellen, der nach der Annahme der einzelstaatlichen Pläne erfolgt.

c) Die Schwerpunkte

Die Schwerpunkte, die die „Hauptinterventionsbereiche“ des Fonds darstellen, sind folgende:

- Maßnahmen zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte:
Diese Unterstützung betrifft die Fischer und Reeder, die von der erforderlichen Anpassung der Fischereiflotte betroffen sind;
- Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung:
Durch diese Unterstützung soll die Einhaltung neu eingeführter Gemeinschaftsnormen in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch und Tier und Produktqualität durch diesen Sektor gewährleistet werden. Es ist auch eine Unterstützung für andere produktive Investitionen in den betreffenden Unternehmen vorgesehen. Die Investitionen sollen auf Klein- und Kleinstunternehmen konzentriert werden;
- Maßnahmen von allgemeinem Interesse:
Dazu gehören Maßnahmen, die über den Umfang der normalerweise von privaten Unternehmen durchgeführten Maßnahmen hinausgehen. Sie sollen zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen;
- Nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete:
Dieser Schwerpunkt betrifft die Entwicklung und die Verbesserung der Lebensqualität in den Fischereigebieten durch lokale Entwicklungsstrategien, die mit Hilfe eines Bottom up-Ansatzes durchgeführt werden sollen;
- Technische Hilfe:
Der Fonds finanziert die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, administrativen und technischen Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle.

d) Die bedeutendsten Änderungen

Der EFF ist Ausdruck des neuen allgemeinen Konzepts der Vereinfachung und Dezentralisierung der Strukturfonds.

Eine der bedeutendsten Änderungen besteht in der Einführung eines einzigen Fischereieinstruments und einer einzigen Verordnung, die für das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union gilt.

Die Programmplanung ist ebenfalls vereinfacht:

- Die Interventionen sollen in Form eines operationellen Programms pro Mitgliedstaat erfolgen;
- es ist ein Zwei-Phasen-Ansatz anstelle des bisherigen Drei-Phasen-Ansatzes vorgesehen, und zwar eine strategische und eine operationelle Phase;
- die Subsidiarität wird verstärkt, da der EFF die Kriterien für die Interventionen festlegt, die Modalitäten der Durchführung und die Festlegung spezifischer Regeln für die Förderfähigkeit jedoch den Mitgliedstaaten überlassen werden;

- ferner werden die Zahlungen und die Kofinanzierung auf Schwerpunktebene und nicht auf der Ebene der Maßnahmen festgelegt.

Weitere Änderungen:

- eine bessere Verknüpfung mit der Politik zur Erhaltung der Ressourcen, insbesondere durch eine maßgeschneiderte Unterstützung für die verschiedenen von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten beschlossenen Bestandserhaltungsmaßnahmen;
- eine Verbesserung der Investitionen in die Humanressourcen, indem sozioökonomische Maßnahmen obligatorisch werden und Unterstützung für die Ausbildung und die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten bereitgestellt wird;
- die Einbeziehung der Umweltdimension in alle Interventionsbereiche;
- die Einführung eines neuen Interventionsbereichs für die nachhaltige Entwicklung der Fischereigegebiete.

e) Mittelzuweisung

Der Gesamtbetrag der Mittelzuweisung für den Fonds beläuft sich auf 4.963 Millionen EUR für die 27 Mitgliedstaaten der erweiterten Union.

Etwa drei Viertel des Gesamtbetrags der Mittelzuweisung sollen für die Regionen bestimmt sein, die unter das neue „Konvergenz-Ziel“ fallen.

Für die Regionen, die nicht unter dieses Ziel fallen, wird die Kommission eine indikative Aufteilung auf der Grundlage folgender Kriterien vorschlagen: Größe des Fischereisektors, Umfang der erforderlichen Anpassungen des Fischereiaufwands, Beschäftigungsniveau im Fischereisektor und Kontinuität der laufenden Maßnahmen.

2. Die Anhörungen des Ausschusses

Der Fischereiausschuss hat zwei Anhörungen zu diesem Thema abgehalten.

Bei der ersten Anhörung, die am 1. Februar 2005 in Brüssel stattgefunden hat, haben Vertreter der Mitgliedstaaten ihre Meinung zu dem Vorschlag geäußert. Die Teilnehmer gaben ausführliche Stellungnahmen ab, und der Berichterstatter möchte nur einige allgemeine Punkte hervorheben. Die Mitgliedstaaten begrüßten insgesamt die Errichtung des Europäischen Fischereifonds, dessen Geltungsbereich im Einklang der reformierten Fischereipolitik steht, deren Ziel es ist, ein Gleichgewicht zwischen den Fischereiresourcen und der Kapazität der Fischereiflotte herzustellen und eine nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen und den Schutz der Umwelt zu fördern.

In einigen Fragen wurde jedoch in mehreren Mitgliedstaaten Besorgnis laut:

- Der Fonds trage der Frage der Erneuerung von Fischereifahrzeugen nicht angemessen Rechnung. Die Vertreter schlugen vor, dass die Möglichkeit der Erneuerung der Fischereiflotte und Modernisierung sowie die Möglichkeit des Baus von Fischereifahrzeugen, sofern dies zu keiner Erhöhung des Fischereiaufwands führt, in den Verordnungsvorschlag

aufgenommen werden sollen.

Sie messen dieser Art der Unterstützung grundlegende Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern bei, welche die Verstärkung und Ausweitung ihrer Fischereiflotte unterstützen.

- Der Fonds würde zwar Investitionen in die Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen unterstützen, die Unterstützung soll jedoch Kleinst- und Kleinunternehmen vorbehalten sein. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten schlägt vor, dass alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe für Investitionszuschüsse für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen in Frage kommen sollten.
- Nach Artikel 42 kann jeder Mitgliedstaat in sein operationelles Programm ein Verzeichnis der im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete förderfähigen Gebiete aufnehmen. Bei der Festlegung der förderfähigen Fischereigebiete sollte allen Küstengebieten mit einem guten Fischereipotential eine Unterstützung gewährt werden. Das Förderkriterium, das die Bevölkerung (nicht mehr als 100.000 Einwohner) betrifft, sollte entfallen.

Die Mitgliedstaaten waren der Auffassung, dass der Vorschlag darauf abziele, die Fangkapazität zu verringern und die Diversifizierung der Tätigkeiten der Beschäftigten im Fischereisektor zu unterstützen, ohne dass eine eingehende Analyse der sozioökonomischen Folgen erfolgt sei und ohne dass die Entwicklung der Unternehmen gefördert werde.

Bei der zweiten Anhörung, die am 29. März 2005 in Brüssel stattfand, hoben Vertreter des Sektors den passiven Charakter eines großen Teils der Maßnahmen sowie die restriktiven Maßnahmen hervor, die dem Sektor nur begrenzte Vorteile für die Zukunft bieten. Ihrer Auffassung nach hat die Kommission dem Umweltaspekt zu große Beachtung geschenkt und die Tatsache außer Acht gelassen, dass die Fischwirtschaft durch diese Maßnahmen an den Rand einer Katastrophe geraten könnte. Es sei möglich, mit Hilfe der wissenschaftlichen Forschung zu einem konstruktiveren und ausgewogeneren Ansatz zu gelangen, um ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Ressourcen und der sozioökonomischen Lebensfähigkeit des Sektors herzustellen. Es wurden weitere Bedenken in folgenden Fragen geäußert:

- ***Mittelzuweisung***

- Die Vertreter des Sektors halten die für den Fonds vorgesehene Mittelzuweisung für völlig unzureichend. Laut Artikel 12 sollen sich die verfügbaren Mittel für den Zeitraum 2007-2013 auf 4.963 Millionen Euro belaufen. Der Vorschlag trage der Erweiterung der EU nicht Rechnung, da der Betrag in etwa der damaligen Mittelzuweisung entspreche. Außerdem sei der größte Teil der Mittel (75%) für die unter das Ziel „Konvergenz“ fallenden Regionen sowie die Regionen bestimmt, die vom statistischen Effekt der Erweiterung betroffen sind.

- ***Schwerpunkt 1***

- Sie kritisieren das Verbot einer Unterstützung für die Modernisierung, das Verbot der Unterstützung für den Bau von Fischereifahrzeugen (die Mitgliedstaaten könnten die bestehenden Fischereifahrzeuge durch neue Fahrzeuge ersetzen und auf diese Weise die Beschäftigungsqualität der Fischer ohne Erhöhung des Fischereiaufwands verbessern) sowie das Verbot von Zuschüssen für gemischte Gesellschaften und für die Überführung von Fischereifahrzeugen in Drittländer;

- was die einzelstaatlichen Flottenabgangspläne (Artikel 23) betrifft, so fordern sie anstelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von mindestens vier Jahren, die der Laufzeit der Wiederauffüllungs- bzw. Bewirtschaftungspläne für die Fischarten entspricht.
- **Schwerpunkt 2**
 - Sie kritisieren den Ansatz der Kommission, was die Aquakultur betrifft. Schwerpunkt 2 enthalte Maßnahmen, durch die dieser Sektor benachteiligt werde, was die Gefahr eines Produktionsrückgangs und einer Zunahme der Fischeinfuhren nach sich ziehe;
 - sie schlagen vor, dem EFF den Buchstaben „A“ (Aquakultur) hinzuzufügen und in dem Vorschlag insgesamt die Präsenz der Aquakultur besser sichtbar zu machen;
 - sie kritisieren Artikel 30 Absatz 2; die Investitionszuschüsse sollten nicht allein Kleinst- und Kleinunternehmen vorbehalten sein;
 - ihrer Auffassung nach sollte dem gesundheitlichen Bereich mehr Beachtung geschenkt werden. Sie fordern generell eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Gesundheitsvorschriften auf europäischer Ebene. Sie schlagen insbesondere vor, dass Impfkampagnen **förderfähig sein sollten**.
- **Schwerpunkt 3**
 - Private Schiffseigner und Genossenschaften sollten bei den Maßnahmen von allgemeinem Interesse als potentiell Begünstigte gelten.
- **Schwerpunkt 4**
 - Sie kritisieren die in Artikel 42 Absatz 3 festgelegten Kriterien für die förderfähigen Gebiete (nur die Gebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern könnten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigebiete aus dem Fonds Unterstützung erhalten); jede Bezugnahme auf die Bevölkerungsgröße müsse gestrichen werden.
- **Schwerpunkt 5**
 - Was die technische Hilfe betrifft, so sollte der Fonds überwiegend Analysen finanzieren, die sich auf die sozioökonomischen Auswirkungen der Umweltmaßnahmen konzentrieren.

3. Die Auffassungen des Berichterstatters

- **Einleitende Bemerkungen**

Es handelt sich um einen sehr langen und sehr detaillierten Vorschlag. Der Ausschuss hat zahlreiche Aussprachen darüber geführt und jeweils verschiedene Aspekte des Vorschlags geprüft, wie die Probleme der nachhaltigen Entwicklung, die Aquakultur und Fragen im Zusammenhang mit der Fischereiflotte und auch der Durchführung. Der Berichterstatter ist sich zudem bewusst, dass es ihm unmöglich ist, auf jeden einzelnen Aspekt des Vorschlags einzugehen, gibt jedoch seiner Bereitschaft Ausdruck, Änderungsanträge von Kollegen im Fischereiausschuss zu akzeptieren, die etwaige Anliegen zu anderen Aspekten haben.

Der Berichterstatter sieht den gesamten Vorschlag als einen erforderlichen Schritt zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der 2002 beschlossenen reformierten Gemeinsamen

Fischereipolitik an. In den vergangenen 20 Jahren hat die Strukturpolitik im Fischereibereich zu einer Modernisierung des Sektors insgesamt geführt. Die Veränderungen auf den Weltmärkten, der Einsatz neuer Technologien, die zurückgehenden Fischereiresourcen, die verstärkte Notwendigkeit eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Ansatzes, die Verschlechterung der Wasserqualität in der Aquakultur, die Regional- und Entwicklungspolitik und die Forderungen der Verbraucher machen seitens der Gemeinschaft eine Anpassung ihrer Instrumente erforderlich.

In Anbetracht der Auffassungen, die bei den Anhörungen mit nationalen Behörden und dem Fischereisektor dargelegt wurden, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass dieses Dokument trotz einiger interessanter Elemente der langfristigen Entwicklung des Sektors nicht angemessen Rechnung trägt. Der Vorschlag muss in mehreren Punkten dahingehend verbessert werden, dass verschiedenen Interessen, Vorschlägen und Erfordernissen Rechnung getragen wird und somit die Finanzierung effizienter gestaltet und mit der Reform von 2002 in Einklang gebracht wird.

- **Gesamtmittel**

Es ist generell festzustellen, dass sich die für den EFF geplanten Gesamtmittel für ein erweitertes Europa mit 27 Mitgliedstaaten auf 4,963 Milliarden Euro für einen Zeitraum von sieben Jahren belaufen. Dieser Betrag entspricht in etwa der Mittelzuweisung für das Europa der 15 im Zeitraum 2000-2006 (4,2 Milliarden Euro). Dieser Gesamtbetrag ist nicht angemessen. Er wird jedoch vom Europäischen Parlament im Anschluss an den Bericht von Herrn Böge für den Nichtständigen Ausschuss zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013 erörtert werden. Somit wird das Parlament, kurz bevor der vorliegende Bericht im Plenum erörtert wird, sein Votum zu dem Gesamtbetrag abgeben haben, und es wird nicht mehr möglich sein, diesen Betrag zu ändern.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass 75% der Haushaltsmittel für die unter das „Konvergenz-Ziel“ fallenden Regionen und die vom statistischen Effekt betroffenen Regionen bestimmt ist. Die zwei Schlussfolgerungen, die zu ziehen sind, sind die, dass die Maßnahmen zugunsten des Sektors reduziert sein werden und dass die Mittel daher vorrangig für die Erweiterung und nicht für die bestehenden Prioritäten des EFF bereitgestellt werden. Es sollten spezifische Mechanismen gewährleistet werden, um eine Methode für die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die nicht nur der Notwendigkeit einer Konzentration der Mittel auf die unter das Konvergenz-Ziel fallenden Regionen, sondern auch den spezifischen Erfordernissen des Fischereisektors in jedem Mitgliedstaat Rechnung trägt.

Zu den einzelnen Bereichen stellt der Berichterstatter folgendes fest:

- **Fischereiflotte**

Der Sektor ist mit langen Restriktionszeiträumen und der Notwendigkeit konfrontiert, die Überkapazität der Fischereiflotte, insbesondere der Flotten, deren Zielarten bedrohte Bestände sind, abzubauen. Der Sektor hat diese Perspektive häufig kritisiert, insbesondere die Bestimmungen der reformierten GFP über die Abschaffung der Zuschüsse für die Erneuerung der Fischereiflotte, die Überführung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, gemischte Gesellschaften oder zeitlich begrenzte Unternehmensvereinigungen. Die Kommission erklärt, dass ein Gleichgewicht zwischen der Wiederauffüllung der Fischbestände und der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung der Fischereigebiete und -industrien sowie einer optimalen Versorgung des Gemeinschaftsmarkts hergestellt werden müsse, jedoch trägt der Vorschlag

selbst diesem zweifachen Ziel nicht Rechnung.

- ***Umwelt***

Der übermäßige Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip führt zu einem übertriebenen Umweltschutz und zu der Unterstützung restriktiver Maßnahmen in Bezug auf die Fischereiflotte, wobei die erforderliche Kohärenz zwischen den Pfeilern der GFP (Integration und Entwicklung der Fischer und der von der Fischerei abhängigen Gebiete, Bewirtschaftung der Fischbestände, Strukturpolitik, Märkte und Fischerei in internationalen Gewässern) außer Acht gelassen wird.

Umweltfreundliche Methoden können durch „Umweltanreize“ gefördert werden, wie es sie im Rahmen der GAP mit so großem Erfolg gibt. Ein kleiner finanzieller Anreiz kann einen bedeutenden Ertrag des eingesetzten Kapitals bewirken, und er sollte an umweltfreundliche Verfahren geknüpft werden.

- ***Schwerpunkt 1***

Bei einer genaueren Analyse der verschiedenen Schwerpunkte sind einige Punkte für den Berichtersteller nur schwer akzeptierbar. Bei Schwerpunkt 1 ist der Vorschlag, die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen, die in der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik festgeschrieben sind, zu flankieren, generell zu befürworten. Die Abschaffung der Bau- und Modernisierungszuschüsse, das Verbot von Zuschüssen für gemischte Gesellschaften oder für die Überführung von Fischereifahrzeugen in Drittländer und die Förderung von Zuschüssen für die vorübergehende oder ständige Einstellung der Fangtätigkeit sind jedoch Maßnahmen, die die erforderlichen Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord, der Fangselektivität oder der Entwicklung der Küstengebiete zunichte machen.

Außerdem sollte eine minimale einzelstaatliche Kofinanzierung, die insbesondere für sozioökonomische Maßnahmen bestimmt ist, vorgesehen werden. Die sozioökonomischen Probleme müssen mit Hilfe zusätzlicher Finanzmittel angegangen werden. Falls es unmöglich ist, den Gesamtbetrag, der für das EFF vorgesehen ist, anzuheben (wie bereits dargelegt wurde), so wird es notwendig sein, eine Kofinanzierung zu fordern, um diesem zwingenden Erfordernis Rechnung zu tragen. Der Vorschlag der Kommission, dass auf freiwilliger Basis in alle Pläne zur Anpassung des Fischereiaufwands sozioökonomische Maßnahmen einbezogen werden sollen, was ein wichtiger Fortschritt gegenüber dem derzeitigen FIAF ist, sollte unterstützt werden.

Es ist auch wichtig, die Zuschüsse für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit vom endgültigen Abbau der Fangkapazität abzukoppeln. Die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit ist ein nützliches und wirksames vorübergehendes Instrument mit begrenzten Auswirkungen auf das sozioökonomische Gefüge der Fischereiflotte. So sollten die Zuschüsse für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit auch für die saisonale Einstellung der Fangtätigkeit gelten, und die Frist von zwei Jahren sollte entsprechend der Laufzeit der Wiederauffüllungspläne auf mindestens vier Jahre erhöht werden.

Fischer, die bereit sind, für die Durchführung der GFP Mitverantwortung zu übernehmen, müssen im Falle einer freiwilligen Einstellung der Fischereitätigkeiten oder einer vorübergehenden Aussetzung der Fischereitätigkeiten, die zu einer Verringerung des Fischereiaufwands führt, öffentliche Zuschüsse erhalten.

- ***Schwerpunkt 2***

Bei der Aquakultur, um die es in Schwerpunkt 2 geht, bezweifelt der Berichterstatter, ob es richtig ist, die Gewährung der Unterstützung von der Größe der Unternehmen abhängig zu machen. Der Grundsatz der Konzentration der Unterstützung auf Kleinunternehmen muss beseitigt werden, da die wirtschaftliche Durchführbarkeit und die betriebswirtschaftliche Rentabilität nicht von der Größe des Unternehmens abhängen. Außerdem sieht der Vorschlag der Kommission keine finanzielle Unterstützung für die Produktinnovation und die Förderung des Images des Sektors vor.

Es ist wichtig, die Unterstützung für diejenigen, die erstmals in dem Sektor tätig werden, und für junge Fischer, die für ihre Tätigkeit eine solide Zukunftsperspektive haben müssen, zu verstärken. Es sollte möglich sein, Mittel für Jungunternehmer bereitzustellen oder neben den in dem Vorschlag vorgesehenen Ausbildungsanreizen noch weitere Anreize für junge Fischer, diesen Beruf auszuüben, zu bieten.

Die Art der Unterstützung bzw. Entschädigung bei Kontaminationsunfällen sollte geändert werden, um auch die Prävention von Kontaminationsunfällen wie Industrieunfällen oder auch Naturkatastrophen einzubeziehen, die gravierende Folgen haben. Es sind nicht nur die Fischer, die davon betroffen sind, sondern auch die Verarbeitungs- und Verpackungsunternehmen und letztlich auch die Verbraucher.

Die Definition der Aquakultur sollte klarer gestaltet werden, um den Unterschied zwischen intensiver und extensiver Aquakultur deutlich zu machen. Der Begriff bedarf einer aktualisierten Definition, wie sie seitens der FAO besteht und die die europäischen Regelungen sowohl im Hygienebereich als auch im tiergesundheitlichen Bereich berücksichtigt und in die die Multifunktionalität einbezogen wird.

- **Schwerpunkt 3**

Maßnahmen von allgemeinem Interesse (Schwerpunkt 3) sind von großer Bedeutung. Die Beteiligung der Fischer an den regionalen Beiräten ist von grundlegender Bedeutung für die richtige Ausgewogenheit bei der Durchführung der GFP. Es sollten auch Mittel für die Erhebung und Verarbeitung ökologischer Daten, Versuchsfischereikampagnen und sozioökonomische Studien über die drastischen Auswirkungen der Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Bestände bereitgestellt werden.

- **Schwerpunkt 4**

Bei Schwerpunkt 4, der die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete betrifft und sich an die Initiative PESCA und die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums anlehnt, ist nur schwer verständlich, warum er so restriktiv gehalten ist. Von der Unterstützung aus dem EFF werden alle Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass die wichtigsten von der Fischerei abhängigen Küstengebiete ausgeschlossen sein werden, was gravierende negative Auswirkungen auf die Küstengemeinden haben wird. Außerdem ist jede bei diesem Schwerpunkt vorgesehene förderfähige Maßnahme auf die Umstellung dieser von der Fischerei abhängigen Gebiete gerichtet. Es bleibt möglich, nachhaltige Fischereitätigkeiten in Gebieten durch die Flottenerneuerung, wie z.B. durch die Schaffung gemischter Gesellschaften oder durch Versuchsfischerei, voranzutreiben.

- **Allgemeine Bemerkungen**

Der Berichterstatter ist außerdem der Auffassung, dass die einzelstaatlichen Strategiepläne

innerhalb von sechs Monaten, und nicht drei Monaten, festgelegt werden sollten, da drei Monate für die Ausarbeitung eines mittelfristigen Plans zu kurz sind. Bei der Ausarbeitung dieses einzelstaatlichen Plans müssen die Erfordernisse der Aquakultur wie auch der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen berücksichtigt werden.

Ferner sollte die Finanzierung von Investitionen in selektives Fanggerät nicht von so zahlreichen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie dies die Kommission vorschlägt, da diese Art von Investitionen nützlich sind, um die Selektivitätsziele zu erreichen und die Beifänge und Rückwürfe ins Meer zu verringern.

Der Fonds muss auch Maßnahmen für die endgültige Umwidmung von Fischereifahrzeugen für andere Nutzungs- oder Erwerbszwecke als die Berufsfischerei unterstützen.

Der Berichterstatter möchte schließlich vorschlagen, dass die strategischen Leitlinien in den Verordnungstext aufgenommen werden sollen und nicht in einem gesonderten Rechtsakt erscheinen. Dies würde zu einer größeren Einfachheit und Transparenz beitragen.

17.6.2005

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds (KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Nathalie Griesbeck

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Haushaltsausschuss beabsichtigt die Annahme einer Stellungnahme für den Fischereiausschuss zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds (KOM(2004)0497, der gemäß Artikel 37 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Verfahren der Konsultation) vorgelegt worden ist.

Der Europäische Fischereifonds (EFF) ist dazu bestimmt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Fischereisektors im Rahmen einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Einklang mit den mit der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik im Dezember 2002 festgelegten Leitlinien zu fördern.

Die überschüssigen Kapazitäten der Gemeinschaftsflotte, die trotz der im Rahmen der vorangegangenen Strukturprogramme unternommenen Bemühungen weiterbestehen (FIAF 1994-1999 und FIAF 2000-2006), sind nach wie vor eine der Ursachen für die Überfischung bestimmter Bestände. Der Europäische Fischereifonds (EFF) soll Maßnahmen fördern, die den Fortbestand des einem tiefgreifenden Wandel unterliegenden Fischereisektors gestatten sollen. Mit Hilfe des Fonds soll flankierend zur Umstrukturierung des Fischereisektors eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen ergriffen werden, die die Auswirkungen des Rückgangs der Fischereitätigkeit bzw. der verbindlichen Maßnahmen, die kraft der Politik zur Erhaltung der Fischereiresourcen gefasst werden, begrenzen sollen.

Die Interventionen des Fonds zielen darauf ab, mit Hilfe folgender Maßnahmen die wirtschaftliche Hebelwirkung zu begünstigen und unter Beachtung der in Lissabon und in Göteborg festgelegten Prioritäten der Gemeinschaft einen beträchtlichen Zusatznutzen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur herbeizuführen:

- Begleitung der gemeinsamen Fischereipolitik, um eine Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen sicherzustellen, die in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht die notwendigen Bedingungen für die Nachhaltigkeit gewährleistet;
- Förderung eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen den Fischereiresourcen und der

Kapazität der Gemeinschaftsflotte;

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und der Entwicklung rentabler Unternehmen im Fischereisektor;
- Förderung des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der Lebensbedingungen in den Küsten- und Seengebieten, die von der Fischerei und der Aquakultur abhängig sind;
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Entwicklung des Fischereisektors und der Fischereigebiete.

Die Intervention des Fonds wird sich auf vier Schwerpunkte konzentrieren:

Schwerpunkt 1:

Maßnahmen zur Anpassung der gemeinschaftlichen Fischereiflotte: Zuschüsse für Reeder und Besatzungsmitglieder, die gezwungen sind, ihre Fischereitätigkeit vorübergehend einzustellen, um die Wiederauffüllung der Bestände zu erleichtern; Hilfe im Falle der Nichterneuerung eines Fischereiabkommens oder einer Naturkatastrophe; Kofinanzierung im Falle der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen; Hilfen für die Ausbildung, die Umstellung oder den Vorruhestand; Hilfe für die Finanzierung von Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und in die Selektivität der Fanggeräte sowie die Finanzierung von Prämien für Fischer und Reeder der kleinen Küstenfischerei.

Schwerpunkt 2:

Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung: Unterstützung von Investitionen in die Aquakultur, Unterstützung für den Erwerb und die Nutzung von umweltfreundlichem Gerät und den Einsatz umweltgerechter Techniken; Gewährung von Entschädigungen an Muschelzüchter im Fall einer vorübergehenden Einstellung der Ernte von Zuchtmuscheln.

Schwerpunkt 3:

Maßnahmen von allgemeinem Interesse: Unterstützung befristeter Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die über das normale Maß privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen und die unter aktiver Beteiligung der Unternehmen selbst oder von Erzeugerorganisationen oder anderen von der Verwaltungsbehörde anerkannten Organisationen durchgeführt werden.

Schwerpunkt 4:

Nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete durch: Wahrung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands der Gebiete, Wertsteigerung der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Beschäftigung in den Fischereigebieten durch Förderung der Diversifizierung oder der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten, die infolge der Entwicklung des Fischereisektors mit sozioökonomischen Problemen konfrontiert sind, Verbesserung der

Umweltqualität im Küstenbereich und Förderung und Ausbau der nationalen und transnationalen Zusammenarbeit zwischen den Fischereigeieten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Gemäß dem Vorschlag der Kommission belaufen sich die dem Fonds für den Zeitraum 2007-2013 für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel auf 4963 Millionen Euro; 0,8% der vorgesehenen Mittel werden der technischen Unterstützung für die Kommission zugewiesen. Die jährliche Aufteilung der Mittel sieht wie folgt aus:

(Millionen Euro – Preise 2004)

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2007-2013
655	678	701	713	726	738	752	4963

Quelle: KOM(2004)497, Artikel 12 und Anhang I.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1a (neu)

- 1a. *präzisiert, dass die im Vorschlag für eine Verordnung angegebenen Mittel rein indikativen Charakter haben, bis eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007 und folgende Jahre abgeschlossen worden ist;***

Änderungsantrag 2
Ziffer 2a (neu)

- 2a. *fordert die Kommission auf, nach der Annahme der nächsten Finanziellen Vorausschau die im Vorschlag für eine Verordnung angegebenen Beträge zu bestätigen oder gegebenenfalls die angepassten Beträge dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Zustimmung zu unterbreiten, um auf diese Weise die Vereinbarkeit mit den Obergrenzen sicherzustellen;***

Begründung

Die finanziellen Beträge können nicht festgelegt werden, ehe eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau abgeschlossen worden ist. Sobald ein Beschluss angenommen worden ist, muss die Kommission einen Legislativvorschlag unterbreiten, um unter Beachtung der entsprechenden Obergrenze des betreffenden Finanzrahmens die finanziellen Beträge

festzulegen.

Vorschlag für eine Verordnung

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 3 Erwägung 9

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften **wie beispielsweise den Vorschriften der Haushaltsordnung und ihren Durchführungsvorschriften** entsprechen.

Begründung

Es muss unterstrichen werden, dass die EFF-Verordnung unter Beachtung der Grundsätze und Vorschriften der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften festgelegt und ausgeführt werden muss.

Änderungsantrag 4 Erwägung 13

(13) Gemäß Artikel 274 EG-Vertrag arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden. Dazu erläutert die vorliegende Verordnung Bedingungen, unter denen die Kommission ihre Befugnisse für die Durchführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften ausüben kann.

(13) Gemäß Artikel 274 EG-Vertrag arbeiten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden. Dazu erläutert die vorliegende Verordnung Bedingungen, unter denen die Kommission ihre Befugnisse für die Durchführung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften **unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments als Haushaltsbehörde** ausüben kann.

¹ ABl. C ... vom 26.4.2005, S. ...

Begründung

Es muss unterstrichen werden, dass die EFF-Verordnung unter der Verantwortung der Kommission und unter der Kontrolle des Parlaments als Haushaltsbehörde ausgeführt wird.

Änderungsantrag 5 Erwägung 35

(35) Der Fonds sollte insbesondere im Rahmen der technischen Hilfe Bewertungen, Studien, Pilotprojekte und Erfahrungsaustausch unterstützen mit dem Ziel, neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Umsetzung zu fördern.

(35) Der Fonds sollte **gemäß den Beschlüssen der Haushaltsbehörde** insbesondere im Rahmen der technischen Hilfe Bewertungen, Studien, Pilotprojekte und Erfahrungsaustausch unterstützen mit dem Ziel, neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Umsetzung zu fördern.

Begründung

Der jährliche Beschluss über den Gesamtbetrag der technischen Unterstützung muss im Rahmen des Haushaltsverfahrens gefasst werden.

Änderungsantrag 6 Artikel 12 Absatz 1

1. Die dem Fonds für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel **belaufen sich für den Zeitraum 2007-2013 auf** 4963 Millionen Euro zu Preisen von 2004. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang I aufgeführt.

1. Die dem Fonds für Verpflichtungen zugewiesenen Mittel werden **gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹ für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem 1. Januar 2007 auf einen indikativen Betrag von** 4963 Millionen Euro zu Preisen von 2004 **festgelegt**. Die jährliche Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang I aufgeführt.

¹ **ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1, Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2004/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25)**

Begründung

Die finanziellen Beträge haben indikativen Charakter, bis die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 angenommen worden ist. Sobald dieser Beschluss gefasst worden ist, muss die Kommission unter Berücksichtigung der entsprechenden Obergrenze des fraglichen Finanzrahmens einen Legislativvorschlag vorlegen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2004)0497– C6-0212/2004– 2004/0169(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	keine
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nathalie Griesbeck 20.9.2004
Prüfung im Ausschuss	15.6.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	15.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gérard Deprez, Bárbara Dührkop Dührkop, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Nathalie Griesbeck, Anne Elisabet Jensen, Sergej Kozlik, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Jan Mulder, Wojciech Roszkowski, Nina Škottová, Helga Trüpel
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

13.6.2005

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds (KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Kommissionsvorschlag befasst sich mit den finanziellen Aspekten der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) für den Zeitraum 2007-2013.

Zur Zeit ist das wichtigste Einzelinstrument für die Finanzierung der GFP das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF). Das FIAF ist Teil der Strukturfonds. Nach dem Vorschlag soll das FIAF durch den Europäischen Fischereifonds (EFF) ersetzt werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung durch den EFF würde sich auf **4 963 Millionen Euro** für die EU-25 belaufen. Nach dem allgemeinen Modell für die Strukturpolitik wird die GFP weiterhin über mehrjährige Programme, Kofinanzierung und **geteilte Mittelverwaltung** durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der erneuten Rüge des Rechnungshofs bezüglich der geteilten Mittelverwaltung hat das Parlament konkrete Schritte seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten gefordert, um das Konzept einer **jährlichen Ex-ante-Offenlegungserklärung** und einer **Ex-post-Zuverlässigkeitserklärung** durch die höchste politische und gleichzeitig oberste Verwaltungsbehörde (Finanzminister) weiter zu entwickeln. Der Verfasser der Stellungnahme tritt daher für die Aufnahme dieses Konzepts als eines der Instrumente für die gemeinschaftliche Finanzierung der Fischereipolitik im Zeitraum 2007-2013 ein.

Der Kommissionsvorschlag zum EFF richtet sich auf die Zusammenlegung von Elementen, die gegenwärtig noch auf verschiedene Rechtstexte verteilt sind.¹ Der Verfasser empfiehlt jedoch energischere Schritte zur weiteren **Vereinfachung und Klärung**. Dies gilt sowohl für die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei; Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor; Verordnung (EG) Nr. 366/2001 der Kommission vom 22. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den in der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates beschriebenen Maßnahmen.

Regelungen in diesem Politikbereich als auch für die Instrumente der Durchführung.

- Die EFF-Verordnung ist nicht die einzige gemeinschaftliche Regelung, die eigens zur Finanzierung der GFP eingeführt wurde. Ein zweiter Vorschlag für Finanzierungsmaßnahmen zur Durchführung der GFP ist in Vorbereitung¹.
- Die Kommission reagierte auf die schwerwiegenden Probleme im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle der Gemeinschaftsfinanzierung durch die Mitgliedstaaten und schlug die Einrichtung einer neuen Aufsichtsbehörde vor², die unter anderem für eine bessere Kontrolle durch die Mitgliedstaaten sorgen soll. Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, dass sich die gemeinschaftliche Finanzierung langfristig weniger auf das Austarieren von Verwaltungsmängeln der Mitgliedstaaten als vielmehr auf den Aufbau eines Wissensfundus konzentrieren sollte, und zwar im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung und das marine Ökosystem – naturgemäß eine supranationale Aufgabe.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstreicht die Haltung des Parlaments, wonach die rasche Entwicklung einer internen Kontrollstruktur, die auch im Fischereisektor angewendet werden kann, unverzichtbar ist, um eine bessere Verwaltungsqualität zu erreichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission³

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 21 Absatz 2

2. Die operationellen Programme werden, sei es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Verwirklichung, wegen erheblicher Änderungen der Strategie oder aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission **überprüft und gegebenenfalls** nach Billigung durch den Begleitausschuss

2. Die operationellen Programme werden **überprüft und gegebenenfalls**, sei es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Verwirklichung, wegen erheblicher Änderungen der Strategie oder aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission nach Billigung durch den

¹ KOM(2005)0117, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Schaffung gemeinschaftlicher finanzieller Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts.

² KOM(2004)0289, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik. Die Behörde wird ihren Sitz in Vigo, Spanien, haben.

³ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

gemäß Artikel 61 für die verbleibende Laufzeit überarbeitet. Bei der Überarbeitung werden die Jahresberichte der Kommission und mögliche Schlussfolgerungen aus der jährlichen Überprüfung berücksichtigt, um den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie den Ergebnissen und Schlussfolgerungen aus den in Artikel 48 vorgesehenen Zwischenbewertungen noch stärker oder anders Rechnung zu tragen.

Begleitausschuss gemäß Artikel 61 für die verbleibende Laufzeit überarbeitet. Bei der Überarbeitung werden die Jahresberichte der Kommission und mögliche Schlussfolgerungen aus der jährlichen Überprüfung berücksichtigt, um den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie den Ergebnissen und Schlussfolgerungen aus den in Artikel 48 vorgesehenen Zwischenbewertungen noch stärker oder anders Rechnung zu tragen.

Begründung

Um eine einwandfreie Evaluierung zu ermöglichen, sollte eine Überprüfung in allen Fällen erfolgen, in denen es Schwierigkeiten bei der Durchführung gegeben hat.

Änderungsantrag 2 Artikel 46 Absatz 6

6. Die Evaluierungen werden von unabhängigen Evaluierungsbeauftragten durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden öffentlich gemacht, ***es sei denn, die für die Evaluierung zuständige Behörde erhebt*** gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ***ausdrücklich Einwände***.

6. Die Evaluierungen werden von unabhängigen Evaluierungsbeauftragten durchgeführt. Ihre Ergebnisse werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates öffentlich gemacht.

Änderungsantrag 3 Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe ia (neu)

(ia) wirksame Wiederauffüllungsverfahren.

Änderungsantrag 4 Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe ja (neu)

(ja) zu gewährleisten, dass Gemeinschaftsmittel, die aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten rechtsgrundlos gezahlt wurden, gegebenenfalls mit Zinsen wieder

eingezogen werden, Buch über die wieder einzuziehenden Beträge zu führen und der Kommission die wieder eingezogenen Beträge durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung zu erstatten;

Änderungsantrag 5
Artikel 59 Absatz 6

*6. zu gewährleisten, dass
Gemeinschaftsmittel, die aufgrund
festgestellter Unregelmäßigkeiten
rechtsgrundlos gezahlt wurden,
gegebenenfalls mit Zinsen wieder
eingezogen werden, Buch über die wieder
einzuziehenden Beträge zu führen und
nach Möglichkeit der Kommission die
wieder eingezogenen Beträge durch Abzug
von der nächsten Ausgabenerklärung zu
erstatten;* **entfällt**

Begründung

Die Sicherstellung der Wiederauffüllung ist eine Verwaltungsaufgabe und nicht Aufgabe einer Bescheinigungsbehörde.

Änderungsantrag 6
Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe g

*(g) eine Erklärung über die Vereinbarkeit
des operationellen Programms mit der
Gemeinschaftspolitik und gegebenenfalls
die Darstellung aufgetretener Probleme und
der getroffenen Abhilfemaßnahmen;* *(g) die Feststellung aufgetretener Probleme
und der getroffenen Abhilfemaßnahmen;*

Änderungsantrag 7
Artikel 65 Absatz 2a (neu)

*2a. Zusätzlich zu dem jährlichen Bericht
der Verwaltungsbehörde gibt jeder
Mitgliedstaat eine jährliche Ex-post-
Zuverlässigkeitserklärung im Hinblick auf
die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der*

zugrundeliegenden Vorgänge bei der Durchführung des Europäischen Fischereifonds ab. Diese Erklärung berücksichtigt die gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii von der Prüfbehörde abgegebene Stellungnahme und wird von der höchsten politischen und Verwaltungsbehörde (Finanzminister) unterzeichnet.

Begründung

Das Parlament hat das Konzept einer nationalen Ex-post-Zuverlässigkeitserklärung im Rahmen des Entlastungsverfahrens für die Kommission 2003¹ angenommen.

Änderungsantrag 8 Artikel 66 Absatz 3 Buchstabe d

(d) sofern es sich um den vierten Jahresberichts beziehungsweise den Bericht über das letzte Programmierungsjahr handelt, eine Bilanz der für die Kommission durchgeführten Prüfungen der von den Mitgliedstaaten betriebenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und das Ergebnis der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen bei den Fondsinterventionen sowie **gegebenenfalls** die vorgenommenen finanziellen Korrekturen.

(d) eine Bilanz der für die Kommission durchgeführten Prüfungen der von den Mitgliedstaaten betriebenen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und das Ergebnis der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen bei den Fondsinterventionen sowie die vorgenommenen finanziellen Korrekturen.

Änderungsantrag 9 Artikel 69 Absatz 3 a (neu)

3a. Vorbehaltlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Verpflichtungen legen die Mitgliedstaaten vor der Annahme gemeinschaftlicher Mittel im Jahre N jährlich eine amtliche Ex-ante-Offenlegungserklärung vor, die besagt, dass die Finanzkontrollstrukturen, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, in Kraft sind und funktionieren. Die

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005, P6_TA-PROV(2005)0092, Ziffer 21.

**Offenlegungserklärung ist von der
höchsten politischen und
Verwaltungsbehörde (Finanzminister) zu
unterzeichnen.**

Begründung

Das Parlament hat das Konzept einer nationalen Ex-post-Zuverlässigkeitserklärung im Rahmen des Entlastungsverfahrens für die Kommission 2003¹ angenommen.

Änderungsantrag 10
Artikel 95 Absatz 5

5. Wenn im Anschluss an eine Mittelstreichung gemäß Absatz 1 Beträge eingezogen werden sollen, leitet die **zuständige Stelle oder Einrichtung** das Einziehungsverfahren ein und teilt dies der Bescheinigungs-, **der Verwaltungs-** und der Zahlungsbehörde mit. Über Einziehungen wird Bericht erstattet und Buch geführt.

5. Wenn im Anschluss an eine Mittelstreichung gemäß Absatz 1 Beträge eingezogen werden sollen, leitet die **Verwaltungsbehörde unverzüglich** das Einziehungsverfahren ein und teilt dies der Bescheinigungs- und der Zahlungsbehörde mit. Über Einziehungen wird **gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften** Bericht erstattet und Buch geführt.

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005, P6_TA-PROV(2005)0092, Ziffer 21.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds
Verfahrensnummer	KOM(2004)0497 – C6-0212/2005 – 2004/0169(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 14.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	nein
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan Mulder 22.9.2004
Prüfung im Ausschuss	23.5.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	13.6.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Inés Ayala Sender, Mogens N.J. Camre, Paulo Casaca, Petr Duchoň, Szabolcs Fazakas, Ingeborg Gräble, Véronique Mathieu, Jan Mulder, José Javier Pomés Ruiz, Bart Staes, Margarita Starkevičiūtė, Kyösti Tapio Virrankoski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Robert Goebbels, Albert Jan Maat

25.4.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds
(KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Jim Higgins

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch die vorgeschlagene Verordnung wird ein neuer Europäischer Fischereifonds (EFF) für den Zeitraum 2007-2013 eingerichtet. Der EFF ersetzt das gegenwärtige Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAG). Die EU-Haushaltsmittel für den EFF werden sich für den Zeitraum 2007-2013 auf 0,7 Mrd. EUR belaufen. Drei Viertel dieses Etats sollen den Regionen mit dem größten Rückstand zugewiesen werden.

Durch diesen Vorschlag werden die EU-Haushaltsmittel für den Sektor Fischerei der laufenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) angepasst, die vom Rat im Dezember 2002 verabschiedet wurde. Der neue Fonds soll neue Beiträge zur Umsetzung der wesentlichen Änderungen im Rahmen dieser Reform leisten, wie Senkung des fischereilichen Drucks, um die Wiederauffüllung von Fischbeständen zu ermöglichen und die Wirtschaftstätigkeiten in vom Fischfang lebenden Gebieten zu diversifizieren.

Der Europäische Fischereifonds wird in Einklang mit dem neuen Ansatz zur EU-Finanzierung stehen, durch den die Planungs- und Unterstützungsmechanismen vereinfacht werden. Die Gemeinschaft wird strategische Leitlinien festlegen, die als Rahmen für die Ausgestaltung und Ausführung des Fonds dienen.

Die wesentlichen Grundsätze für den Fonds bleiben unverändert: mehrjährige Planung, Partnerschaft, Kofinanzierung, Subsidiarität, Proportionalität und gemeinsames Management.

Die neue EFF-Verordnung stellt vier wesentliche Ziele auf, die auch als „Schwerpunkte“ bezeichnet werden:

1. Anpassung der Fangtätigkeit und besserer Schutz der Meeresumwelt
2. Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung

3. Verfolgung gemeinsamer Interessen wie Maßnahmen zum Schutz der Wasserfauna, Maßnahmen für Fischereihäfen und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten
4. nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete.

Die Mitgliedstaaten haben zu entscheiden, welche Kombination von Maßnahmen ihren Regionen am meisten zugute kommt.

Anmerkungen des Verfassers

Der Ausschuss für regionale Entwicklung begrüßt den Vorschlag, weil der Text die Anknüpfung an die Regionalpolitik verstärkt und voraussichtlich erheblich zum Zusammenhalt beiträgt.

Küstenregionen, in denen Fischerei betrieben wird, sind aufgrund ihrer Randlage häufig benachteiligt. Das wirkt sich ungünstig auf ihre Wirtschaftsentwicklung aus, besonders was die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit angeht. Die vier Schwerpunkte des Fonds, vor allem die Maßnahmen von allgemeinem Interesse und die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete, werden die Wirtschaftslage von solchen Küstengebieten verbessern helfen.

Rolle der Maßnahmen zur Diversifizierung

Beim EFF, wie auch in jedem anderen EU-Politikbereich, muss die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze ein vorrangiges Anliegen sein. Die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in den genannten Gebieten ist dringend notwendig, nachdem im Fischereisektor in der EU durchschnittlich 8 000 Arbeitsplätze pro Jahr verloren gegangen sind. Der Schwerpunkt 4 (nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete) ist hauptsächlich auf diese Diversifizierung ausgerichtet.

Die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für derzeit in der Fischerei beschäftigte Personen durch Schaffung zusätzlicher oder alternativer Arbeitsplätze außerhalb dieses Sektors sollte in dem Vorschlag mehr Gewicht erhalten.

Nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete als Schlüsselement zur Ergänzung der Regionalpolitik

Der Schwerpunkt 4 ist einerseits bestens geeignet, Chancen für dauerhafte Beschäftigung außerhalb des Sektors Fischerei entstehen zu lassen, und hat zum anderen die wesentliche Aufgabe, die Regionalpolitik zu ergänzen.

Der neue EFF, besonders der Schwerpunkt 4, kann die nötigen Impulse zur Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit von Küstengebieten geben, gerade von denjenigen, die übermäßig von Fischereitätigkeiten abhängen und zu einer Ebene unterhalb von NUTS III gehören. Diese Gebiete sind zu klein, als dass sie allein Gegenstand von Maßnahmen der Kohäsionspolitik sein könnten, und sind nach wie vor benachteiligt, weil auf nationaler Ebene zu wenig für den Zusammenhalt unternommen wird.

Festlegung ausreichender Ressourcen für den Bereich nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete

Angesichts der großen Bedeutung des Schwerpunkts 4 für den Zusammenhalt und eine

dauerhafte Beschäftigung sollten in den vorgeschlagenen Text Mindestbeträge für jeden der vier Schwerpunkte festgelegt werden. Auch wenn den Mitgliedstaaten genügend Spielraum für die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen ihren Bedürfnissen am besten gerecht werden, gelassen werden muss, sollte die EU sicherstellen, dass kein Schwerpunkt vernachlässigt wird, besonders nicht der Schwerpunkt 4.

Durch Festlegung einer Mindestfinanzausstattung für den Schwerpunkt 4 und letztlich für alle Planungsschwerpunkte entstünde ein stärkerer Bezug zu dem Vorschlag für einen Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung, bei dem für jeden vorrangigen Bereich eine Mindestfinanzausstattung vorgegeben wird.

Fester Mindestbetrag im Haushalt statt Festlegung ausreichender Ressourcen

In dem Vorschlag wird im Übrigen keine Erhöhung der Ausgaben für fischereipolitische Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013 vorgesehen. Die Aufstockung von 4 auf 4,9 Mrd. EUR in einem Programmplanungszeitraum von sieben Jahren ist eine reine Hochrechnung der Haushaltsmittel, die für die Fischerei in einer kleineren Union von 15 Mitgliedstaaten aufzuwenden sind.

Dieser Betrag sollte als das absolute Minimum dessen gelten, was notwendig ist, damit der EFF einen spürbaren Beitrag zum Zusammenhalt leistet, denn die neue Fischereipolitik, die dem Raubbau an den Beständen entgegenwirken soll, wird den Küstengebieten, die von Fischereitätigkeiten abhängen, wesentliche Anpassungen abverlangen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 9

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

(9) Die Tätigkeit des Fonds und die Maßnahmen, an deren Finanzierung er sich beteiligt, müssen mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken übereinstimmen, ***insbesondere die Regionalpolitik ergänzen*** und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Der Europäische Fischereifonds ist ein wesentliches Element zur Ergänzung der Regionalpolitik auf einer der untersten Ebenen in Gebieten, die durch ihre Randlage Nachteile haben.

Änderungsantrag 2

Erwägung 10

(10) Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zur Aktion der Mitgliedstaaten dar. Um einen signifikanten zusätzlichen Nutzen zu erzielen, ist es angezeigt, diese Partnerschaft auszubauen. Die Partnerschaft gilt auch für die regionalen und lokalen Behörden, die anderen zuständigen Behörden einschließlich der Umweltbehörden und der für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen zuständigen Stellen, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die übrigen zuständigen Behörden und Einrichtungen. Alle Partner sollten an der Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung der Interventionen beteiligt sein.

(10) Die Gemeinschaftsaktion stellt eine Ergänzung oder einen Beitrag zur Aktion der Mitgliedstaaten dar. Um einen signifikanten zusätzlichen Nutzen zu erzielen, ist es angezeigt, diese Partnerschaft auszubauen. Die Partnerschaft gilt auch für die regionalen und lokalen Behörden, die anderen zuständigen Behörden einschließlich der Umweltbehörden und der für die Förderung **der Nichtdiskriminierung einschließlich** der Gleichstellung von Männern und Frauen zuständigen Stellen, die Wirtschafts- und Sozialpartner und die übrigen zuständigen Behörden und Einrichtungen. Alle Partner sollten an der Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung der Interventionen beteiligt sein.

Änderungsantrag 3

Erwägung 24

(24) Die Durchführung der GFP erfordert flankierende Maßnahmen zur Abfederung ihrer sozio-ökonomischen Folgen; dazu bedarf es einer Politik zur Entwicklung der Fischereigebiete.

(24) Die Durchführung der GFP erfordert flankierende Maßnahmen zur Abfederung ihrer sozio-ökonomischen Folgen; dazu bedarf es einer Politik zur Entwicklung der Fischereigebiete, **die dazu dient, die Wirtschaftstätigkeiten zu diversifizieren und dauerhafte Beschäftigung herbeizuführen.**

Begründung

Der vorrangige Zweck des EFF muss die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und die Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten sein.

Änderungsantrag 4

Artikel 1

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein

Europäischer Fischereifonds (im Weiteren „der Fonds“ genannt) eingerichtet; in ihr sind die Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors und der Fischereigebiete festgelegt.

Europäischer Fischereifonds (im Weiteren „der Fonds“ genannt) eingerichtet; in ihr sind die Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors, *der Aquakulturgebiete* und der Fischereigebiete festgelegt.

Begründung

Es wird empfohlen, dass die finanzielle Unterstützung der EG auch die Aquakultur erfasst, die für ein erfolgreiches Wirtschaften in gewässernahen Gebieten wichtig ist.

Änderungsantrag 5 Artikel 3 Buchstabe e

(e) „Aquakultur“: die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels entsprechender Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

(e) „Aquakultur“: die Aufzucht oder Haltung von Fischen und anderen Wasserorganismen mittels entsprechender Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus; ***sie sollte nur in dem Maß gefördert werden, in dem sie nicht umweltschädlich ist***; die betreffenden Pflanzen oder Tiere bleiben während der gesamten Aufzucht bis zur Ernte bzw. zum Fang Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person.

Änderungsantrag 6 Artikel 18 a (neu)

Artikel 18a

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu dem in Titel IV Kapitel IV genannten Schwerpunkt 4 und insbesondere zu der in Artikel 43 aufgeführten förderfähigen Maßnahme entspricht mindestens 25 % des gesamten Beitrags aus dem Fonds zu den einzelnen nationalen Programmen.

Begründung

In Anbetracht der großen Bedeutung des Schwerpunkts 4 für den Zusammenhalt und dauerhafte Beschäftigung gilt es, für diesen Schwerpunkt eine Mindestmittelausstattung sicherzustellen.

Änderungsantrag 7
Artikel 20 Absatz 1

1. Das operationelle Programm wird von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in enger Abstimmung mit den Partnern erstellt. Es wird der Kommission drei Monate nach der Annahme des einzelstaatlichen Strategieplans durch den Mitgliedstaat vorgelegt.

1. Das operationelle Programm wird von den Mitgliedstaaten **nach Maßgabe ihrer institutionellen Organisation** auf nationaler Ebene in enger Abstimmung mit den Partnern erstellt. Es wird der Kommission drei Monate nach der Annahme des einzelstaatlichen Strategieplans durch den Mitgliedstaat vorgelegt.

Begründung

In der Verordnung gilt es zu berücksichtigen, dass in bestimmten föderal aufgebauten oder regionalisierten Mitgliedstaaten die Kompetenz für die Fischereipolitik delegiert ist und nicht ausschließlich (z.B. in Großbritannien) oder überhaupt nicht (z.B. in Belgien) bei der Zentralregierung liegt.

Änderungsantrag 8
Artikel 30 Absatz 2

2. Die Investitionszuschüsse sind Kleinst- und Kleinunternehmen vorbehalten.

2. Die Investitionszuschüsse sind Kleinst- und Kleinunternehmen **sowie mittelgroßen Unternehmen** vorbehalten.

Begründung

Da viele Fischereiunternehmen, denen es schwer fällt, wirtschaftliche Probleme selbstständig zu lösen, zur Kategorie der mittelgroßen Unternehmen gehören, wird empfohlen, auch ihnen die Beantragung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 9
Artikel 33 Absatz 1

Der Fonds kann im Rahmen der in den einzelstaatlichen Strategieplänen festzulegenden spezifischen Strategien Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur für den unmittelbaren menschlichen Konsum und im Bereich ihrer Vermarktung unterstützen. Die Investitionsbeihilfen sind Klein- und Kleinstunternehmen vorbehalten.

Der Fonds kann im Rahmen der in den einzelstaatlichen Strategieplänen festzulegenden spezifischen Strategien Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur für den unmittelbaren menschlichen Konsum und im Bereich ihrer Vermarktung unterstützen. Die Investitionsbeihilfen sind Klein- und Kleinstunternehmen **sowie mittelgroßen Unternehmen** vorbehalten.

Begründung

Da viele Fischereiunternehmen, denen es schwer fällt, wirtschaftliche Probleme selbstständig zu lösen, zur Kategorie der mittelgroßen Unternehmen gehören, wird empfohlen, auch ihnen die Beantragung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Änderungsantrag 10 Artikel 37 Absatz 1

1. Der Fonds kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der Wasserfauna ausgerichtet sind, ausgenommen direkte Besatzmaßnahmen. Diese Operationen müssen zur Verbesserung der aquatischen Umwelt beitragen.

1. Der Fonds kann Maßnahmen von gemeinsamem Interesse unterstützen, die auf den Schutz und die Entwicklung der Wasserfauna ausgerichtet sind, ausgenommen direkte Besatzmaßnahmen, **es sei denn, diese dienen zur Wiederauffüllung der Bestände in Binnengewässern, so dass intensiv migrierende Fischarten wiedereingeführt werden oder deren Bestand gestützt wird.** Diese Operationen müssen zur Verbesserung der aquatischen Umwelt beitragen.

Begründung

Die Reintegration von Wanderfischarten wie Lachs besteht nicht nur in der Erhaltung der Reinheit des Binnengewässernetzes, sondern auch in unmittelbarer Reintegration. Maßnahmen zur unmittelbaren Reintegration sind zur Erhaltung stark migrierender Fischarten notwendig.

Änderungsantrag 11 Artikel 42 Absatz 3 Unterabsatz 3

Hierbei muss es sich um Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte handeln, in denen ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Fischereisektor tätig ist, die Fischerei rückläufig ist **und keine Stadt mehr als 100 000 Einwohner hat.**

Hierbei muss es sich um Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte handeln, in denen ein wesentlicher Teil der Bevölkerung im Fischereisektor tätig ist **und** die Fischerei rückläufig ist.

Begründung

Artikel 42 betrifft den Anwendungsbereich der Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung von Fischereigebieten, bei denen die entscheidende Kriterien in einem wesentlichen Anteil der Fischerei an der Beschäftigung und dem Umfang bestehen, in dem dieser Sektor lokal rückläufig ist. Eine willkürlich festgelegte Grenze bei der Einwohnerzahl einer Stadt in einem solchen Gebiet ist kein relevantes Kriterium.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds
Verfahrensnummer	KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 14.12.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jim Higgins 6.10.2004
Prüfung im Ausschuss	15.3.2005
Datum der Annahme der Vorschläge	21.4.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 39 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alfonso Andria, Stavros Arnaoutakis, Elspeth Attwooll, Jean Marie Beaupuy, Adam Jerzy Bielan, Jana Bobošíková, Bairbre de Brún, Gerardo Galeote Quecedo, Iratxe García Pérez, Eugenijus Gentvilas, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Ambroise Guellec, Pedro Guerreiro, Zita Gurmai, Gábor Harangozó, Marian Harkin, Konstantinos Hatzidakis, Jim Higgins, Alain Hutchinson, Mieczysław Edmund Janowski, Gisela Kallenbach, Tunne Kelam, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Sérgio Marques, Yiannakis Matsis, Miroslav Mikolášik, Lambert van Nistelrooij, Jan Olbrycht, István Pálfi, Markus Pieper, , Francisca Pleguezuelos Aguilar, Bernard Poinant, Elisabeth Schroedter, Alyn Smith, Grażyna Staniszewska, Catherine Stihler, Margie Sudre, Kyriacos Triantaphyllides, Oldřich Vlasák
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alfredo Antonozzi, Ole Christensen, Emanuel Jardim Fernandes, Bastiaan Belder, Mirosław Mariusz Piotrowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Europäischen Fischereifonds			
Verfahrensnummer	KOM(2004)0497 – C6-0212/2004 – 2004/0169(CNS)			
Rechtsgrundlage	Art. 37			
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51			
Datum der Konsultation des EP	1.12.2004			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 14.12.2004			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.12.2004	CONT 14.12.2004	REGI 14.12.2004	ENVI 14.12.2004
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 1.9.2004			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	David Casa 15.9.2004			
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)				
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI				
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG				
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums				
Konsultation d. Ausschusses d. Regionen Datum des Beschlusses des Plenums				
Prüfung im Ausschuss	25.11.2004	23.5.2005	15.6.2005	
Datum der Annahme	21.6.2005			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 23 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 3			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Stavros Arnautakis, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, David Casa, Paulo Casaca, Zdzislaw Kazimierz Chmielewski, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Alfred Gomolka, Pedro Guerreiro, Ian Hudghton, Heinz Kindermann, Albert Jan Maat, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Neil Parish, Dirk Sterckx, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Margie Sudre, Daniel Varela Suanzes-Carpegna			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Simon Coveney, Brian Crowley, Duarte Freitas, Béla Glattfelder, María Isabel Salinas García			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Edite Estrela, Emanuel Jardim Fernandes, Karin Jöns			
Datum der Einreichung – A6	24.6.2005		A6-0217/2005	
Anmerkungen	...			